DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**950**

19. Februar 2021

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021
um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung 2

B. Liste der eingeladenen Sachverständigen 3

C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger

Deutscher Landkreistag 4
foodwatch Deutschland e.V. 7
Bundesagentur für Arbeit 14
Deutscher Gewerkschaftsbund 19
AWO Bundesverband e.V. 27
Sozialverband Deutschland e.V. 37
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 45
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. 48
Deutscher Caritasverband e.V. 52

D. Stellungnahmen nicht eingeladener Verbände

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. 58
Sozialverband VdK Deutschland e.V. 64

Mitteilung

Berlin, den 15. Februar 2021

Die 111. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales
findet statt am
Montag, dem 22. Februar 2021, 14:30 Uhr
bis ca. 16 Uhr als Webex-Meeting[1]
(Sitzungssaal: Paul-Löbe-Haus, E.200)

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 3 02 69
Fax: +49 30 - 227 3 62 95

Achtung!
Abweichende Sitzungszeit!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung[2]

Einziger Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)

BT-Drucksache 19/26542

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Kultur und Medien
Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender

[1] Die Zugangsdaten werden den Ausschussmitgliedern zugesandt
[2] Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Öffentlichkeit über eine TV-Übertragung hergestellt. Die Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen und unter www.bundestag.de ausgestrahlt und ist danach in der Mediathek abrufbar.

Liste der Sachverständigen
zur öffentlichen Anhörung am Montag, 22. Februar 2021, 14.30 – 16.00 Uhr

Verbände:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Bundesagentur für Arbeit
Deutscher Caritasverband e.V.
Deutscher Landkreistag
Deutscher Gewerkschaftsbund
AWO Bundesverband e.V.
Sozialverband Deutschland e.V.
Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.
foodwatch Deutschland e.V.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**929**

16. Februar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden
Dr. Matthias Bartke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/2, 423-00/0, 429-00/2, 429-13/7

Datum: 15.2.2021

Öffentliche Anhörung am 22.2.2021

Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drs. 19/26542

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,

wir bedanken uns für die Einladung zur o. g. Anhörung. Der Deutsche Landkreistag nimmt gern teil und wird durch den Unterzeichner vertreten werden.

Nachfolgend nehmen wir vorab schriftlich Stellung.

Zusammenfassung

- **Der Deutsche Landkreistag erachtet die vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere die Verlängerung des vereinfachten Zugangs zum SGB II und zum SGB XII bis zum 31.12.2021 sowie die Corona-Zuschläge im SGB II, SGB XII und AsylbLG, für nachvollziehbar.**

- **Seit vielen Jahren setzt sich der Deutsche Landkreistag für eine weitere Rechtsvereinfachung im SGB II ein. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den vorgeschlagenen Verzicht auf die Bildung eines Durchschnittseinkommens nach § 41a Abs. 4 SGB II. Darüber hinaus sollte der Gesetzentwurf um eine Bagatellgrenze für Rückforderungen ergänzt werden.**

1. Zum Gesetzentwurf

Es ist nachvollziehbar, die Sonderregelungen zum erleichterten Zugang in die Grundsicherungssysteme SGB II und SGB XII weiter aufrechtzuerhalten, da die Pandemie anhält. Zwar wäre eine Verlängerung bis Sommer des Jahres unserer Auffassung nach vorzugswürdig. Wir verstehen die Verlängerung bis zum 31.12.2021 insofern lediglich mit Blick auf die

Bundestagswahl im September und die Unklarheit, ab wann es einen handlungsfähigen Gesetzgeber geben wird.

Wir erachten es daher für richtig, dass sich die Verlängerung des vereinfachten Zugangs nicht auf die Nichtabrechnung vorläufig erbrachter Leistungen bezieht. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass diese Ausnahme nicht mehr erforderlich ist, weil die voraussichtlichen Einnahmen im Bewilligungszeitraum mittlerweile wieder besser prognostiziert werden können.

Zu befürworten ist außerdem die Verlängerung der Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen bis zum 30.6.2021.

Schließlich greift auch die „Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ in Höhe von 150 €, die für Empfänger im Leistungsbezug nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG vorgesehen ist, die Bedarfe der betroffenen Menschen auf – unbeschadet der für Länder und Kommunen geschätzten Mehrausgaben.

Darüber hinaus unterstützen wir, dass durch Neuformulierung des § 41a Abs. 4 SGB II die Bildung eines Durchschnittseinkommens nicht mehr erforderlich sein soll. Dies entspricht einer unserer Forderungen zur Rechtsvereinfachung. Die Vorschrift hat sich in der Praxis nicht bewährt, ist aufwendig umzusetzen, für Leistungsberechtigte nur schwer nachzuvollziehen und führt zu vermeidbaren Nachfragen. Durch die beabsichtigte Änderung würden die Bescheide bürgerfreundlicher, da die Leistungsberechtigten ihr tatsächliches Einkommen mit der Berechnungsübersicht im Bescheid leichter vergleichen könnten.

2. <u>Aufnahme einer Bagatellgrenze für Rückforderungen</u>

Über die Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfes hinaus bitten wir darum, diesen noch um die seitens des BMAS bereits ausgearbeitete Regelung zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen zu ergänzen. Dabei handelt es sich um einen für die Jobcenter bedeutsamen Punkt, der zügig gesetzgeberisch umgesetzt werden sollte. Denn damit würde nicht zuletzt und gerade in der Pandemie eine erhebliche Rechtsvereinfachung einhergehen.

Von zentraler Bedeutung ist für uns, dass die Jobcenter durch die Einziehung einer solchen Grenze bei Bagatellbeträgen auf die Erstellung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden verzichten könnten. Eine maximale Verwaltungsvereinfachung wäre die Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhalts pro Bedarfsgemeinschaft, weil dann lediglich eine gegenwärtige Beurteilung stattzufinden hätte und die Leistungssachbearbeiter nicht in der Fallhistorie nach bereits zuvor vermerkten Beträgen suchen müssten. Den seitens des BMAS im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf für ein 11. SGB II-Änderungsgesetz vorgeschlagenen Bagatellbetrag von 36 € erachten wir als sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Mempel

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**935**

17. Februar 2021

Schriftliche Stellungnahme

foodwatch Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Stellungnahme zum Sozialschutzpaket III

anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)“, BT-Drucksache 19/26542, am 22. Februar 2021

Berlin, 17. Februar 2021

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Sozialschutzpaket III verbindet die Bundesregierung in ihrer öffentlichen Kommunikation das Ziel, dass „niemand in existenzielle Not gerät“.[1] Im Gesetzentwurf beschreiben die Regierungsfraktionen das Vermeiden existenzieller Not sogar als gewährleisteten Ist-Zustand.[2] Im Kontrast zu diesen Darstellungen ist die existenzielle Not aus Sicht von foodwatch längst faktisch gegeben. Sie wird mit dem Gesetzentwurf nicht relevant gemindert, geschweige denn beseitigt.

Wie der Wissenschaftliche Beirat des BMEL in einem aktuellen Gutachten[3] eindrücklich vorführt, reicht die Grundsicherung bereits zu Normalzeiten nicht aus, um eine nicht nur kalorienseitig ausreichende, sondern auch gesunde *Ernährung für alle Menschen finanzierbar zu machen. Es ist wissenschaftlich evident, dass Ernährungsarmut in Deutschland ein signifikantes Problem darstellt, das politisch viel zu wenig Beachtung findet, zumal Mangelernährung (d.h. die Unterversorgung mit wichtigen Mikronährstoffen) die kognitive und körperliche Entwicklung von Kindern beeinträchtigt und damit für Kindern aus armen Familien die Chancen verringert, selbst ein Leben außerhalb von Armut aufzubauen. Die Corona-Pandemie hat diese Situation noch verschärft: Einnahmen brechen weg, Gesundheitskosten belasten das Budget zusätzlich, kostenlose Essensangebote in Schulen oder Sozialeinrichtungen entfallen und die Preise ausgerechnet für Obst und Gemüse legten im Vergleich zur allgemeinen Teuerungsrate überdurchschnittlich zu.*

foodwatch hält die bisherigen Hilfsmaßnahmen einschließlich des vorgelegten Sozialschutzpakets III wie auch die bisherige Politik bezüglich der Folgen von Ernährungsarmut für verfehlt. Solange geeignetere Berechnungsmethoden für die Ermittlung der Kosten einer ausgewogenen *Ernährung nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) fehlen, unterstützen wir die Forderung des Paritätischen Gesamtverbandes nach* ***Anhebung der Grundsicherung auf mindestens 600 Euro*** *sowie nach* ***Corona-Soforthilfen für Bezieher*innen von Grundsicherung i.H.v. 100 Euro pro Pandemiemonat****. Damit kann zumindest erreicht werden, dass eine gesunde Ernährung v.a. von Kindern aus betroffenen Familien nicht an den finanziellen Mitteln scheitert.* ***Zur Förderung gesunder Ernährung sind weitergehende Maßnahmen erforderlich, ebenso zur Abmilderung der Pandemiefolgen für weitere Personenkreise als Hartz-IV-Empfänger*innen.***

[1] https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/sozialschutzpaket-3-1852066
[2] BT-Drucksache 19/26542, Teil „A. Problem und Ziel“, S. 1
[3] „Politik für eine nachhaltigere Ernährung: Eine integrierte Ernährungspolitik entwickeln und faire Ernährungsumgebungen gestalten“, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) beim BMEL, Juni 2020; https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/wbae-gutachten-nachhaltige-ernaehrung.html;jsessionid=B70E7498CEAF1F9D208B01F23AB9398F.internet2831

foodwatch e.v. • brunnenstraße 181 • 10119 berlin • fon +49 (0)30 - 240 476 - 0 • fax -26 • info@foodwatch.de • www.foodwatch.de

1. Ernährungsarmut in Deutschland

„Auch in Deutschland gibt es armutsbedingte Mangelernährung und teils auch Hunger sowie eine eingeschränkte soziokulturelle Teilhabe im Bedürfnisfeld Ernährung. Dies geht mit hohen individuellen und volkswirtschaftlichen Folgeproblemen (und -kosten) einher." So stellt es der Wissenschaftliche Beirat des Bundeslandwirtschaftsministeriums in seinem Gutachten von Juni 2020[4] in aller Deutlichkeit fest (S. 107; alle Hervorhebungen durch foodwatch).

Die Wissenschaftler*innen beschreiben es als evident, dass es die bestehenden Regelsätze Menschen bereits aus finanziellen Gründen unmöglich machen, sich und ihre Familien nicht nur ausreichend, sondern auch ausgewogen, d.h. gesund zu ernähren: „Die derzeitige Grundsicherung reicht ohne weitere Unterstützungsressourcen nicht aus, um eine gesundheitsförderliche Ernährung zu realisieren. Folgerichtig sind im Sinne einer den Nachhaltigkeitszielen verschriebenen Politik die Berechnungsgrundlagen und -methoden der Regelbedarfsermittlung zu überprüfen" (S. 114). An anderer Stelle erachtet der Beirat unter Verweis auf die Studienlage eine „teils erhebliche Erhöhung der derzeitigen Regelsätze für Ernährung über alle Bedarfsgruppen" als notwendig (S. 104).

Zugrunde gelegt ist dabei der Anspruch, dass Menschen nicht nur satt werden – also ausreichend Kalorien zu sich nehmen – sollen, sondern dass sie auch in die Lage versetzt werden, sich Lebensmittel im Einklang mit den Ernährungsempfehlungen etwa der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) leisten zu können. Der Wissenschaftliche Beirat des BMEL hält es für „gut belegt [...], dass Lebensmittel eine inverse Beziehung zwischen Energie-und Nährstoffdichte aufweisen und dass energiedichte, aber nährstoffarme Lebensmittel vergleichsweise preisgünstig sind – womit eine ernährungsphysiologisch günstigere Lebensmittelauswahl zumeist mit höheren Kosten per Kilokalorie (kcal) assoziiert ist". Es bestehe eine „Deckungslücke" zwischen den für Lebensmittel vorgesehenen Regelsätzen und den tatsächlich notwendigen Ausgaben für eine *gesundheitsfördernde* Ernährung, die auf hohen Anteilen von relativ hochpreisigen Produkten wie frischem Obst und Gemüse basiert (S. 104). Wie viele Menschen in Deutschland in Ernährungsarmut leben, lässt sich in Ermangelung einer fundierten Datengrundlage nicht beziffern.

Fest steht, dass Ernährungsarmut Folgen hat. Das Gutachten zitiert aus Untersuchungen, in denen konkrete Hunger- und Mangelerfahrungen von Haushalten in Deutschland berichtet werden – dies reicht vom wochenlangen Verzicht auf frisches Obst und Gemüse aus finanziellen Gründen über den einseitigen Verzehr bevorrateter Lebensmittel, die gezwungene Inanspruchnahme privater Unterstützungsleistungen bis zum tageweisen Verzicht auf jegliche Nahrungsaufnahme (S. 105 f.).

Dass Ernährungsarmut kein Luxusproblem darstellt, sollten vor allem die Folgen einer Unterversorgung von Kindern mit wichtigen Mikronährstoffen vor Augen führen. Der Wissenschaftliche Beirat des BMEL bezeichnet Ernährungsarmut als „manifestes Entwicklungsrisiko für spätere kognitive und physische Beeinträchtigungen" (S. 107). Denn, wie es die Deutsche Gesellschaft für Ernährung zusammenfasst: „Kinder und Jugendliche benötigen

[4] ebda.

foodwatch e.v. • brunnenstraße 181 • 10119 berlin • fon +49 (0)30 - 240 476 - 0 • fax -26 • info@foodwatch.de • www.foodwatch.de

für ihre körperliche und geistige Entwicklung, ihre Konzentrations- und Leistungsfähigkeit sowie für die Stärkung ihrer Immunabwehr eine optimale Versorgung mit allen Nährstoffen."[5] Fehlt es an wichtigen Mikronährstoffen, kann sich dies dramatisch auswirken: „Sind vor allem Vitamine und Mineralien nicht altersentsprechend ausreichend, so drohen körperliche und kognitive Entwicklungsstörungen. Dies gilt vor allem für Kinder in den wichtigen Entwicklungsphasen bis zum fünften Lebensjahr. Sie bleiben im Wachstum zurück und haben häufiger Probleme in der Schule", so der Ernährungsmediziner Hans-Konrad Biesalski, emeritierter Professor an der Universität Hohenheim und Mitglied im Beratergremium des BMEL.[6]

Durch die Corona-Pandemie besteht ein zusätzlicher Anlass, die Bedeutung einer gesunden Ernährung für die Stärkung des Immunsystems in den Blick zu nehmen. Doch auch jenseits der Pandemielage ist es aus Sicht von foodwatch politisch unverantwortlich, Ernährungsarmut nicht konsequent zu bekämpfen. Es geht hierbei um Entwicklungs- und damit Lebenschancen von Kindern. Die gegenwärtige Politik, die Menschen in Armut nicht die finanziellen Mittel garantiert, sich gesundheitsfördernd zu ernähren, betreibt dadurch ein regelrechtes Armutsförderprogramm: Menschen in Armut haben unzureichende Möglichkeiten, ihre Kinder gesund zu ernähren. Mangelernährte Kinder werden in ihrer Entwicklung zurückgeworfen und haben dadurch geringere Chancen, als Erwachsene ein Leben jenseits von Armut zu führen – ein Teufelskreis, den es zu durchbrechen gilt.

An konkreten Alarmzeichen fehlt es dabei nicht. So zeigte eine Langzeitauswertung von Schuleingangsuntersuchungen in Brandenburg bereits vor Jahren, dass Kinder aus Familien mit niedrigerem sozioökonomischem Status signifikant kleiner gewachsen waren als ihre Altersgenossen – ein schockierender Indikator für die wahrscheinliche Unterversorgung mit wichtigen Nährstoffen.[7]

2. Folgen der COVID-19-Pandemie für die Ernährungssituation Einkommensschwacher

Durch die Pandemie ist die Finanzierung einer gesunden Ernährung für einkommensschwache Haushalte zusätzlich erschwert. Dazu tragen insbesondere bei:

- der Wegfall subventionierter, für Kinder aus einkommensschwachen Haushalten gemäß Bildungs- und Teilhabepaket kostenfreier Mittagessen in Schule und Kita;
- die zeitweise Schließung von Tafeln und anderen Sozialeinrichtungen, in denen Menschen in Armut kostenlos oder kostengünstig Lebensmittel/Mittagessen erhalten;
- die Verringerung des verfügbaren Einkommens in vielen armen oder armutsgefährdeten Haushalten durch Jobverluste und Kurzarbeit sowie der Wegfall von Einnahmequellen „auf der Straße" für darauf angewiesene Menschen (ob durch den Verkauf von Straßenzeitungen, Straßenmusik oder auch Bettelei; dies betrifft auch Menschen aus einigen osteuropäischen Ländern, die keinerlei Anspruch auf staatliche Unterstützung

[5] https://www.dge.de/ernaehrungspraxis/bevoelkerungsgruppen/kinder-jugendliche/?L=0
[6] https://www.foodwatch.org/de/pressemitteilungen/2020/corona-krise-foodwatch-fordert-sofortprogramm-gegen-ernaehrungsarmut/
[7] https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/j.1468-0475.2009.00478.x

foodwatch e.v. • brunnenstraße 181 • 10119 berlin • fon +49 (0)30 - 240 476 - 0 • fax -26 • info@foodwatch.de • www.foodwatch.de

haben und die inmitten von Lockdownzeiten keinerlei verfügbares Einkommen für die eigene Ernährung mehr erzielen);
- erhöhte Gesundheitskosten, z.B. durch den Kauf von Masken;
- Preissteigerungen, die gerade bei Obst und Gemüse über der allgemeinen Inflationsrate liegen.[8]

Eine Untersuchung der TU München deutet bereits darauf hin, dass sich im „Lockdown" gerade Kinder aus einkommensschwächeren Familien noch schlechter ernähren als sonst und an Gewicht zulegen.[9] „Eine gesundheitsfördernde Ernährung, die besonders wichtig wäre, um das Immunsystem und die Abwehrkräfte zu stärken, ist unter diesen Bedingungen in den armutsgefährdeten Haushalten nicht mehr möglich", urteilte die frühere DGE-Präsidentin (bis 2019) und Professorin an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Ulrike Arens-Azevêdo bereits im ersten Lockdown.[10]

3. Erforderliche Maßnahmen

Jeder Mensch in Deutschland muss die finanziellen Voraussetzungen haben, sich gesund zu ernähren – diese Prämisse muss aus Sicht von foodwatch politischer Konsens werden.

Wie dargestellt, ist es evident, dass die gegenwärtigen Regelsätze dieses Ziel nicht erfüllen. Das so genannte Existenzminimum sichert derzeit keine Existenz *in Gesundheit*, vielmehr befördern die unzureichenden Leistungen Ernährungsarmut und folgenreiche Entwicklungsstörungen bei Kindern aus armen Familien.

- Die Regelsätze sind bereits unabhängig von der Pandemielage zu niedrig, um eine gesunde Ernährung zu ermöglichen.

Nachdem Bezieher*innen der Grundsicherung und andere arme/armutsgefährdete Bevölkerungsgruppen von den bisherigen Corona-Hilfsmaßnahmen weitgehend ausgenommen waren, soll im Zuge des Sozialschutzpakets III nun ein einmaliger Bonus auf die Grundsicherung i.H.v. 150 Euro ausbezahlt werden.

- Der einmalige Corona-Bonus geht am Bedarf und an der Not der betroffenen Menschen völlig vorbei. Er ist mit 150 Euro für die gesamte Pandemiezeit – d.h. gerade einmal einige Cent pro Tag! – erheblich zu niedrig. Indem er einmalig ausgezahlt wird, die Corona-Folgen jedoch noch auf unbestimmte Zeit andauern werden, bietet er Betroffenen zudem keinerlei Planungssicherheit für die Zukunft in der Pandemie.

[8] https://www.ami-informiert.de/ami-themen/ami-themen/single-ansicht?tx_aminews_singleview%5Baction%5D=show&tx_aminews_singleview%5Bcontroller%5D=News&tx_aminews_singleview%5Bnews%5D=18019&cHash=e8434042cec7e644485f69145ff460b5
und https://www.ami-informiert.de/ami-maerkte/maerkte/ami-maerkte-verbraucher/meldungen/single-ansicht?tx_aminews_singleview%5Baction%5D=show&tx_aminews_singleview%5Bcontroller%5D=News&tx_aminews_singleview%5Bnews%5D=23616&cHash=c543a889d2a65daa25bd4328377fda4e
[9] https://www.zeit.de/news/2020-10/16/corona-beguenstige-gewichtszunahme-sozial-schwacher-kinder
und https://www.ekfz.tum.de/system-ordner/nachricht-detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=86&cHash=b712c21a6430ab5f738849a335c1f25e
[10] https://www.foodwatch.org/de/pressemitteilungen/2020/corona-krise-foodwatch-fordert-sofortprogramm-gegen-ernaehrungsarmut/

foodwatch e.v. • brunnenstraße 181 • 10119 berlin • fon +49 (0)30 - 240 476 - 0 • fax -26 • info@foodwatch.de • www.foodwatch.de

- Auch Catering-Lösungen als Ersatz für kostenlose Schulessen stellen keine funktionale Lösung dar, zumal diese Angebote noch nicht einmal annähernd flächendeckend verfügbar sind.

foodwatch hält es für erforderlich, dass mit sofortigen Maßnahmen alle Menschen in die finanzielle Lage versetzt werden, sich ausreichend und ausgewogen ernähren zu können. D.h.:

- Die erwiesenermaßen zu niedrigen Regelsätze für Ernährung müssen unverzüglich und dauerhaft erhöht werden.

    - Perspektivisch muss der Finanzbedarf für Ernährung so berechnet werden, dass realistische, lokale Kosten für eine Umsetzung der Ernährungsempfehlungen der DGE zugrunde gelegt werden. Solange fundierte Berechnungen hierzu fehlen, ist eine Behelfslösung erforderlich. foodwatch schließt sich in diesem Sinne der Forderung des Paritätischen Gesamtverbandes an, die Gesamthöhe des Regelsatzes auf mindestens 600 Euro anzuheben.

- Zur Abfederung der Corona-Folgen muss ein *monatlicher* Aufschlag auf die Regelsätze ausbezahlt werden, und zwar solange die Pandemie mit den beschriebenen Auswirkungen auf die Betroffenen durchgreift. Auch hier unterstützt foodwatch den Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes nach einem Corona-Aufschlag von 100 Euro pro Monat auf den Regelsatz.

- Da Mangelernährung infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht nur Menschen in Grundsicherung betrifft, schlagen wir vor, eine*n bundesweite*n Koordinator*in für Ernährungssicherheit einzusetzen. Diese*r sollte mit einem angemessenen Etat ausgestattet sein und die Aufgabe erhalten, in Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen vor Ort Hunger und Mangelernährung infolge der Corona-Krise entgegenzuwirken.

4. Weitergehende Förderung gesunder Ernährung

Finanzielle Möglichkeiten sind eine *notwendige*, aber für sich noch keine *hinreichende* Voraussetzung dafür, dass sich möglichst viele Menschen auch tatsächlich gesund ernähren und dass v.a. möglichst viele Kinder eine gesunde Ernährung erhalten. Um dies zu fördern, sind weitere Maßnahmen nötig. Sollen diese effektvoll sein, müssen sie an der *Verhältnis*prävention ansetzen. Einerseits haben sich Maßnahmen der *Verhaltens*prävention als nahezu wirkungslos erwiesen, andererseits lassen sich gerade im Kontext von Ernährungsarmut durch ein Einwirken auf die Verhältnisse *alle* Bevölkerungsteile gleichermaßen erreichen.

Zur Ausgangslage ist zu berücksichtigen, dass der Lebensmittelmarkt einer Fehlsteuerung unterliegt. Produkte mit hoher Energiedichte und hohen Makronährstoffgehalten (Zucker, Fett), aber geringem Mikronährstoffgehalt (Vitamine, Mineralien) bringen für die Hersteller besonders

foodwatch e.v. • brunnenstraße 181 • 10119 berlin • fon +49 (0)30 - 240 476 - 0 • fax -26 • info@foodwatch.de • www.foodwatch.de

hohe Umsatzrenditen.[11] Es besteht für die Unternehmen also ein ökonomisches Interesse, besonders viele Süßgetränke, Eiscreme, Süßigkeiten, salzige Snacks etc. zu verkaufen, mit denen weitaus attraktivere Profite zu erzielen sind als mit Obst und Gemüse. Entsprechend viele Produkte folgen mit ihren Rezepturen dieser Logik, Werbebudgets werden vor allem in die Vermarktung dieser nicht gesundheitsfördernden Produkte gelenkt. Aus dieser Fehlsteuerung – und den bekannten gesundheitlichen Folgen unausgewogener Ernährung – leitet sich der zwingende Bedarf staatlicher Steuerung ab. Für Anbieter müssen gesundheitsfördernde Produkte attraktiver, für Verbraucher*innen muss die gesunde Wahl erleichtert werden. Darüber hinaus muss der Staat dort, wo er selbst in Verantwortung für Essensangebote steht, konsequent auf gesundheitsfördernde Auswahl setzen. Konkret bedeutet dies:

- **Steuerpolitik:** Die Bundesregierung muss sich im Zuge der europäischen Verhandlungen über eine neue EU-Mehrwertsteuerrichtlinie dafür einsetzen, dass diese Null-Mehrwertsteuersätze für Obst und Gemüse in Deutschland ermöglicht – sobald dies der Fall ist, muss die Mehrwertsteuer für Obst und Gemüse entfallen. Für Limonaden, bei denen ein Zusammenhang zwischen Konsum und Entstehung von Übergewicht besonders evident ist, ist eine Herstellerabgabe nach britischem Vorbild einzuführen, d.h. abhängig vom Zuckergehalt, jedoch unter zusätzlicher Berücksichtigung auch von Süßstoffen.
- **Kennzeichnung:** Die Bundesregierung muss sich konsequent dafür einsetzen, dass die Nährwert-Ampel „Nutri-Score“ zur EU-weiten Pflichtkennzeichnung wird. Sie hilft nicht nur Verbraucher*innen beim Produktvergleich, sondern gibt auch Herstellern den Anreiz zur Verbesserung von Rezepturen.
- **Marketing:** An Kinder gerichtete Lebensmittelwerbung und Marketingmaßnahmen müssen bundesgesetzlich beschränkt werden und nur noch für ausgewogene Produkte im Sinne der WHO-Nährwertprofile zugelassen bleiben.
- **Qualitätsstandards:** In Schulen und Kindergärten/Kitas, aber auch in Pflegeheimen und Krankenhäusern sind die Qualitätsstandards der DGE verpflichtend anzuwenden.
- **Medizinische Beratung:** Die Nährstoffversorgung junger Kinder, besonders im „1.000-Tage-Fenster“ von Beginn der Schwangerschaft bis zum 2. Geburtstag des Kindes, ist entscheidend für die Entwicklung, für die Prägung des Stoffwechsels und das Ernährungsverhalten. Gynäkolog*innen und Kinderärzt*innen kommt in diesem Zeitraum eine wichtige Rolle in der Beratung von Schwangeren und Eltern zu. Es ist daher überfällig, dass Ernährungswissenschaften zum verbindlichen Teil in den Curricula humanmedizinischer Studiengänge werden.

Ansprechpartner:
Martin Rücker, Geschäftsführer foodwatch Deutschland

[11] J.P Morgan: Obesity. Re-shaping the Food industry. Global equity Research. 24.01.2006, https://www.unepfi.org/fileadmin/documents/materiality2/obesity_jpmorgan_2006.pdf, S. 18

foodwatch e.v. • brunnenstraße 181 • 10119 berlin • fon +49 (0)30 - 240 476 - 0 • fax -26 • info@foodwatch.de • www.foodwatch.de

DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschussdrucksache 19(11)**938neu**
Ausschuss für
Arbeit und Soziales 18. Februar 2021
19. Wahlperiode

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (BT-Drucksache 19/26542)

Zusammenfassung

- Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet angesichts der anhaltenden pandemischen Lage eine Verlängerung des vereinfachten Zugangs bis zum 31. Dezember 2021.
- Die BA unterstützt das Vorhaben, eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 Euro an erwachsene Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, zu erbringen.
- Die vorgesehenen weiteren Änderungen werden ebenfalls befürwortet.

Inhaltsverzeichnis

1 Artikel 1 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) 3
1.1 Artikel 1 Nr. 3 b), Verlängerung des vereinfachten Zugangs..... 3
1.2 Artikel 1 Nr. 5, Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie..... 3
2 Artikel 6 – Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes 3

1 Artikel 1 – Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

1.1 Artikel 1 Nr. 3 b), Verlängerung des vereinfachten Zugangs

Vor dem Hintergrund der anhaltenden pandemischen Lage ist weiterhin sicherzustellen, dass hilfebedürftige Personen, insbesondere aber Selbständige, Freiberufler sowie Arbeitnehmer*innen einen schnellen Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Aus diesem Grund unterstützt die Bundesagentur für Arbeit (BA) die an dieser Lage orientierte befristete Verlängerung des vereinfachten Zugangs nach § 67 SGB II bis zum 31. Dezember 2021.

1.2 Artikel 1 Nr. 5, Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Die aktuelle Pandemie führt zu höheren und längeren Bedarfsspitzen, die Hilfebedürftige nicht durch Minderausgaben in anderen Bereichen kompensieren können und für die keine Vorsorge betrieben werden konnte.

Die BA befürwortet daher die Gewährung einer Einmalzahlung an erwachsene Personen in Höhe von 150,00 Euro ohne einen gesonderten Antrag. Eine sehr weitgehende automatische und damit verwaltungsökonomische Auszahlung ist möglich.

Vor dem Hintergrund des geplanten Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes (BT-Drucksache 19/26544), in dem u. a. vorgesehen ist, für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2021 mindestens in einem Monat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, einen einmaligen Kinderbonus zum Kindergeld in Höhe von 150,00 Euro zu zahlen, wird die Regelung des Artikel 1 Nr. 5 unterstützt. Dadurch wird sichergestellt, dass Leistungsberechtigte mit Kindern, für die das Kindergeld als Einkommen in der Grundsicherung berücksichtigt wird und für die zugleich der nicht zu berücksichtigende Kinderbonus gezahlt wird, keine zusätzliche Einmalzahlung nach dem SGB II erhalten können.

Die Gestaltung dieser Regelung vermeidet erheblichen Verwaltungsaufwand in der Umsetzung durch die Grundsicherungsstellen und die Familienkassen.

2 Artikel 6 – Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Verlängerung der Geltungsdauer bis 30. Juni 2021.

Die Bundesagentur für Arbeit teilt nicht die Auffassung, dass der für die Verwaltung durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entstehende Erfüllungsaufwand durch gemeinsame Verfahrensabsprachen reduziert wird.

Die Konstruktion des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes bedingt eine aufwändige Aufteilung der Erstattungen zwischen den verschiedenen Leistungsträgern. Damit entsteht

zunächst grundsätzlich ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die verschiedenen beteiligten Leistungsträger. Die Formulierung, der Aufwand würde reduziert, ist an dieser Stelle zumindest missverständlich. Die Verwaltungsabsprachen sorgen dafür, dass grundsätzliche Regelungen vorhanden sind; dennoch bleiben die verabschiedeten Regelungen sehr verwaltungsaufwändig.

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist ein Bestandssicherungs- und kein Umsatzausfallgesetz. Dies wird u.a. auch dadurch deutlich, dass das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz als Grundlage für die Berechnung grundsätzlich den Zeitraum vom 1. März 2019 bis 29. Februar 2020 heranzieht. Die aktuelle Formulierung könnte dazu führen, dass die sozialen Dienstleister auf die Erstattung ausgefallener Umsätze bestehen (im Sinne eines Umsatzsausfallgesetzes). Es wird daher empfohlen, die Formulierung „Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden können, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen.“ zu streichen oder alternativ wie folgt umzuformulieren:

„Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden können, stattdessen SodEG-Zuschüsse zu zahlen, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.“

Der Hinweis auf das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dient der Sicherstellung, dass sich die sozialen Dienstleister in einer Rechtsbeziehung zur Agentur für Arbeit bzw. einem Jobcenter befinden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**939**

18. Februar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Gewerkschaftsbund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drs. 19/ 26542

Öffentliche Anhörung im BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales am 22. Februar 2021

18.02.2021

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand

Martin Künkler
Referatsleiter
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Martin.Kuenkler@dgb.de

Telefon: +49 30 240 60 754
Telefax: +49 30 240 60 771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

1. Zusammenfassung

Mit dem Sozialschutz-Paket III sollen insbesondere der vereinfachte Zugang zu Grundsicherungsleistungen (verbesserter Schutz von Ersparnissen und Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten) bis zum Jahresende verlängert und eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro für pandemiebedingte Mehrkosten gewährt werden.

Der DGB bewertet die Verlängerung des erleichterten Zugangs sehr positiv. Die Sonderregelungen haben in der Corona-Krise gut bewährt. Zudem werden mit dem verbesserten Schutz von Ersparnissen und der Übernahme der vollen Wohnkosten zwei zentrale Gerechtigkeitsdefizite des Hartz-IV-Systems deutlich abgemildert und Hartz IV weniger stigmatisierend ausgestaltet.

Der DGB bedauert jedoch sehr, dass sich die Regierungskoalition nicht auf die weitergehenden Vorschläge von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil für eine Hartz-IV-Reform verständigen konnte, nach denen u.a. der verbesserte Vermögensschutz und die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten generell in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs gelten sollten.

Die Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte ist im Ansatz absolut notwendig, ihre Höhe jedoch völlig unzureichend, da die tatsächlichen Mehrbelastungen aufgrund der Corona-Krise nicht ansatzweise abgedeckt werden.

Der DGB schlägt zudem vor, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern und auch Geringverdienende einzubeziehen, indem die Einmalzahlung auch an Bezieher*innen von Wohngeld – wie auch vom BMAS vorgeschlagen - und des Kinderzuschlags ausgezahlt wird.

Bezüglich der Mittagsverpflegung muss leider festgestellt werden, dass die ersatzweisen Abgabewege (Ausgabestellen, Anlieferung) in der Praxis kaum funktionieren und bei vielen Familien kein Mittagsessen ankommt. Damit der verbriefte Rechtsanspruch auf Mittagsverpflegung auch faktisch eingelöst werden kann, schlägt der DGB vor, die Leistung vorübergehend von einer Sach- auf eine Geldleistung umzustellen.

2. Bewertung der wichtigsten Regelungen im Einzelnen

Verlängerung des erleichterten Zugangs zu Grundsicherungsleistungen

Die bisher bis zum 31. März 2021 befristeten Sonderregelungen zum erleichterten Zugang zu Grundsicherungsleistungen werden bis 31.12.2021 verlängert (§ 67 Abs. 1 SGB II nach 3. SSP-GE).

Somit werden bis zum Jahresende die tatsächlichen Wohnkosten in voller Höhe ohne Prüfung der Angemessenheit übernommen und Vermögen nur berücksichtigt, sofern es erheblich ist. Dabei gelten laut einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit wie bisher die Grenzwerte von 60.000 Euro für die erste Person im Haushalt und 30.000 Euro für jede weitere Person.

Der DGB bewertet die abermalige Verlängerung der Sonderregelungen ausgesprochen positiv. Die Regelungen haben sich in der Pandemie gut bewährt und für Soloselbständige und Beschäftigte in Kurzarbeit den Zugang zur Grundsicherung deutlich erleichtert.

Mit den Sonderregelungen werden zudem zwei erhebliche Gerechtigkeitsdefizite angegangen und deutlich abgemildert, die den negativen Charakter des Hartz-IV-Systems mit ausmachen. Die Begrenzung der Übernahme der Mietkosten und die Vermögensanrechnung werden von vielen, die nach langjähriger Beschäftigung in die Grundsicherung abgleiten, völlig zu Recht als zutiefst ungerecht empfunden. Die Pflicht, als Folge eines Arbeitsplatzverlustes selbst kleine Ersparnisse aufbrauchen zu müssen und die Gefahr, die vertraute Wohnung nicht behalten zu dürfen, lösen Zukunftsängste und Sorgen vor sozialem Abstieg aus. Die Sonderreglungen mildern den diskriminierenden und stigmatisierenden Charakter des Hartz-IV-Systems deutlich ab.

Aus Sicht des DGB ist es jedoch sehr bedauerlich, dass die Union die Pläne von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil für eine Hartz-IV-Reform, mit der der verbesserte Schutz von Ersparnissen und die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten generell in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs gelten sollten, bisher blockiert hat.

Kritisch bewertet der DGB zudem, dass sich die Regierungskoalition noch nicht einmal darauf verständigen konnte, die konkreten Verbesserungen zur Umsetzung des Schutzes von Vermögen, die im inoffiziellen Entwurf für ein 11. SGB-II-Änderungsgesetzes enthalten waren, für die Dauer der befristeten Sonderregelungen bis zum Jahresende aufzugreifen.[1]
Der DGB schlägt vor, diese Regelungen zur Definition von erheblichem Vermögen im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen.

150-Euro-Einmalzahlung

[1] Mit dem inoffiziellen Referentenentwurf sollte die Definition von erheblichem Vermögen mit den Grenzen von 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt im SGB II selbst (statt über eine BA-Weisung) normiert werden. Zudem war vorgesehen, dass selbstgenutztes Wohneigentum sowie festangelegtes Vermögen für die Altersvorsorge grundsätzlich nicht zum „erheblichen Vermögen“ gehören.

Erwachsene Leistungsberechtigte sollen eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro erhalten. Diese Einmalzahlung soll Mehraufwendungen, die mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehen, im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 ausgleichen (§ 70 neu SGB II nach 3. SPP-GE).

Die Einmalzahlung ist die erste zusätzliche finanzielle Hilfe, die erwachsene Leistungsberechtigte überhaupt seit Beginn der Pandemie vor einem Jahr erhalten. Das Anerkennen, dass arme Haushalte in der Krise nicht alleine gelassen werden dürfen, sondern zusätzliche Unterstützung benötigen, ist – wenn auch längst überfällig – sehr positiv zu werten. Allerdings ist die Höhe der Einmalzahlung völlig unzureichend. Sie deckt die tatsächlichen Mehrkosten aufgrund der Corona-Pandemie bei weitem nicht ab.

Bezogen auf den im Gesetz genannten Zeitraum Januar bis Juni 2021 ergibt sich ein monatliches Plus in Höhe von 25 Euro, eingedenk des tatsächlichen Beginns der Pandemie im März 2020 ein monatlicher Ausgleichsbetrag von nur 9,38 Euro.

Dabei hat die Pandemie das Leben für arme Haushalte deutlich teurer gemacht: Mehrausgaben fallen u.a. an für Masken[2], Hygiene-Artikel und teils stark gestiegene Lebensmittelpreise. Zudem muss der Wegfall des Schulmittagessen und von Angeboten der Tafeln kompensiert werden. Ein Teil der Leistungsberechtigten war gleichzeitig von Einkommensverlusten betroffen, da Nebenjobs weggebrochen sind.

Die pandemiebedingten Mehrausgaben zusammen mit der bisher ausgebliebenen und jetzt völlig unzureichend bemessenen Unterstützung führen dazu, dass sich Armutslagen deutlich verschärfen bis hin zu extremen Mangel- und Notsituationen. Die Einmalzahlung ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein und wird der Gefahr, dass die Pandemie die Spaltung der Gesellschaft vertieft, nicht ansatzweise gerecht.

Die Kosten für die Einmalzahlung belaufen sich auf 791 Mio. Euro[3] und sind im Vergleich zu den milliardenschweren Wirtschaftshilfen nahezu zu vernachlässigen. Dieser Vergleich verdeutlicht die fehlende soziale Ausgewogenheit und die verteilungspolitische Unwucht der Corona-Hilfen.

Der DGB fordert, die Einmalzahlung deutlich zu erhöhen.

Nachbesserungsbedarf sieht der DGB auch bezüglich der konkreten Anspruchsvoraussetzungen für die Einmalzahlung. Diese soll daran gekoppelt sein, dass im Mail 2021 ein Leistungsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts[4] besteht (§ 70 SGB II und § 144 SGB II nach 3.SSP-GE). Das Abstellen auf den Leistungsbezug nur im Monat Mai mag zwar aus Verwaltungssicht vorteilhaft sein, ist jedoch zu eng gefasst und kann zu zufälligen und unbilligen Ergebnissen führen. Dies trifft immer dann zu, wenn zwar eigentlich (dauerhaft)

[2] Das Sozialgericht Karlsruhe hat ein Jobcenter verpflichtet, einem SGB-II-Leistungsberechtigten 20 FFP2-Masken pro Woche zu stellen oder monatlich 129 € (!) für die Anschaffungskosten auszuzahlen (Az.: S 12 AS 213/21 ER).
[3] Summe der Mehrausgaben in allen Rechtskreisen.
[4] Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II oder Leistungen nach dem dritten („Sozialhilfe“)und vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Grundsicherungsleistungen bezogen werden, im Monat aMai jedoch ausnahmsweise nicht. Da die Einmalzahlung explizit die pandemie-bedingten Mehrkosten im ersten Halbjahr 2021 ausgleichen soll, wäre es sachgerecht, dass ein Monat Grundsicherungsbezug im ersten Halbjahr 2021 ausreicht, um den Leistungsanspruch auszulösen.

Mittagsverpflegung

Die Sonderregelung zur Mittagsverpflegung für Schul- und Kitakinder wird von Ende März 2021 auf Ende Juni 2021 verlängert (§ 68 Abs. 1 SGB II nach 3. SSP-GE). Nach der Sonderregelung besteht auch dann ein Rechtsanspruch auf das Mittagessen, wenn dieses nicht gemeinschaftlich in Schulen und Kitas eingenommen werden kann sondern über andere Abgabewege (Ausgabestellen, Anlieferung) verteilt wird.

Leider muss festgestellt werden, dass die alternativen Abgabewege in der Praxis kaum funktionieren. Bei vielen Familien kommt kein Mittagessen an. Selbst dort, wo es Ausgabestellen gibt, sind diese sehr problematisch, da Mobilität erzeugt wird, die es in der Pandemie zu vermeiden gilt. Eine flächendeckende Anlieferung ist – insbesondere im ländlichen Raum – ebenfalls kaum praktikabel. Es ist daher keine Lösung, ein kaum funktionierendes Verfahren nur zu verlängern.

Aus Sicht des DGB ist es ein unerträglicher Zustand, dass seit Monaten im Ergebnis Recht zu Lasten von Kindern aus armen Haushalten gebrochen wird, da ein verbriefter Rechtsanspruch faktisch vielfach nicht eingelöst wird.

Der DGB erneuert seinen eindringlichen Appell an den Gesetzgeber, die Mittagsverpflegung endlich sicherzustellen. Der einzig sachgerechte und pandemiekonforme Weg dazu ist, den Rechtsanspruch in Form einer Geldleistung vorübergehend zusätzlich zum Regelsatz auszuzahlen.

Geltungsbereiche und erfasste Personengruppen

Die dargestellten Änderungen sind im Artikel 1 für den Rechtskreis SGB II geregelt und werden analog auch im SGB XII vollzogen (Artikel 2).

Die Einmalzahlung von 150 Euro wird auch Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gewährt (§ 3 Abs. 6 AsylbLG nach 3. SSP-GE)[5]. Der DGB begrüßt die Ausweitung des berechtigten Personenkreises an dieser Stelle ausdrücklich, da geflüchtete Menschen genau wie Grundsicherungsberechtigte von den Mehrbelastungen durch die Pandemie betroffen sind.

Sehr kritisch bewertet der DGB hingegen, dass Geringverdienende nicht einbezogen wurden. Erwerbstätige, deren verfügbares Haushaltseinkommen nur knapp oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt, sind in einer vergleichbaren Lebenslage wie Grundsicherungsbeziehende und benötigen ebenfalls Unterstützung. Viele Geringverdienende könnten leicht und unbü-

[5] Ebenso erhalten erwachsene Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz die Einmalzahlung (§ 88d BVG nach 3. SSP-GE).

rokratisch einbezogen werden, indem der Anspruch auf die Einmalzahlung auf Bezieher*innen von Wohngeld sowie auf Eltern, die den Kinderzuschlag erhalten, ausgeweitet würde. Es ist unverständlich, dass die Union diesen Vorschlag von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil bisher blockiert.

Der DGB weist zudem darauf hin, dass der Gesetzentwurf noch eine gravierende Fehlkonstruktion enthält, die dringend korrigiert werden muss, da sie zu nicht intendierten Leistungsausschlüssen führt: Intention des Gesetzentwurfs ist es, dass Personen entweder die Einmalzahlung für Erwachsene ***oder*** den Kinderbonus bekommen – Doppelzahlungen sollen nachvollziehbarerweise vermieden werden. Technisch soll dies so umgesetzt werden, dass Erwachsene die Einmalzahlung nur erhalten, wenn bei Ihnen kein Kindergeld als Einkommen angerechnet wird. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass wer Kindergeld erhält, auch den Kinderbonus bekommt. Dies ist jedoch nicht zutreffend und führt zu ungerechten, sachlich nicht begründbaren Leistungsausschlüssen: Auch bei Erwachsenen, die selbst den Kinderbonus nicht erhalten, wird Kindergeld als Einkommen angerechnet. Dies ist der speziellen Einkommensanrechnung in der Grundsicherung geschuldet. In der Grundsicherung wird das Kindergeld zunächst zwar dem Kind zugeordnet. Hat das Kind aber weiteres Einkommen (z.B. Unterhalt) und wird das Kindergeld nicht (vollständig) benötigt, um den Bedarf des Kindes zu decken, dann wird das Kindergeld ganz oder teilweise dem Elternteil bzw. den Eltern als Einkommen zugerechnet.

Eine Anrechnung des Kindergelds beim Elternteil findet auch statt, wenn der Elternteil Kindergeld für ein Kind erhält, das nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebt und das Kindergeld nicht an das Kind weitergeleitet wird.

So wird bei Erwachsenen, die selbst nicht kindergeld- und kinderbonusberechtigt sind, Kindergeld angerechnet und sie würden – nach dem vorliegenden Gesetzentwurf – die Einmalzahlung nicht erhalten.[6]

Da die Sonderregelung zur Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets geregelt ist (§ 67 i.V.m. § 28 SGB II sowie § 142 i.V.m. § 34 SGB XII), gilt sie über entsprechende Querverweise auch für Familien, die Leistungen nach dem AsylbLG, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag

Analog zum erleichterten Zugang zu Grundsicherung wird auch die entschärfte Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis zum Jahresende verlängert (§ 20 Abs. 6a BKGG nach 3. SSP-GE). Auch hier gilt, dass nur erhebliches Vermögen zu berücksichtigen ist.

[6] Aufgrund der Bezugnahme im Gesetzentwurf auf die unterschiedlichen Regelbedarfsstufen und aufgrund der geltenden Regelungen zur Einkommensanrechnung im SGB II und SGB XII besteht die Gefahr eines Leistungsausschlusses nur im Rechtskreis SGB XII.

Die Verlängerung ist positiv zu bewerten. Es erleichtert den Zugang zum Kinderzuschlag insbesondere auch für Soloselbständige und Beschäftigte in Kurzarbeit, die von pandemiebedingten Einkommenseinbußen betroffen sind, deren Ersparnisse aber die regulären, restriktiven Vermögensfreibeträge übersteigen.

3. Bewertung weiterer Änderungen

Vorläufige Entscheidungen (§ 41a SGB II)

Die günstige, weil Rückforderungen der Jobcenter vermeidende Sonderregelung, nach der eine Endabrechnung bei vorläufigen Entscheidungen nur auf Antrag der Leistungsberechtigten erfolgt, wird ebenfalls verlängert, allerdings nur für Anträge, die bis Ende März 2021 gestellt werden (§ 67 Abs. 4 SGB II nach 3. SSP-GE). Der DGB fordert, die Frist auf Ende Juni 2021 zu verlängern, so dass die Wirkung der Sonderregelung bis zum Jahresende erhalten bleibt. Dies ist sachgerecht, da die Einkommen insbesondere von Soloselbstständigen weiterhin nicht seriös planbar und abschätzbar sind.

Zudem entfällt die Vorgabe, dass bei der abschließenden Feststellung ein Durchschnittseinkommen zu bilden ist (§ 41a Abs. 4 SGB II nach 3. SSP-GE). Das heißt, es wird auf eine monatsweise Betrachtung und Einkommensprüfung umgestellt. De abschließende Feststellung soll zukünftig immer erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.

Diese Änderung ist ambivalent: Der Verzicht auf die Bildung eines Durchschnitteinkommens, der auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von den Jobcentern gefordert wird, ist auch für die Leistungsberechtigten vorteilhaft, da die Einkommensanrechnung dadurch transparenter wird und leichter nachzuvollziehen ist.

Aus der Beratungspraxis wird jedoch zu Recht darauf hingewiesen, dass die vorgesehene, grundsätzliche Endabrechnung erst nach Ende des Bewilligungszeitraums nachteilig sein kann. Damit wird für Leistungsberechtigte die bestehende Option erschwert[7], zeitnah und schon im laufenden Bewilligungszeitraum Einkommensnachweise für einen vergangenen Monat vorzulegen und so die negativen Auswirkungen eines zu hoch geschätzten Einkommens korrigieren zu können.

Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) wird bis 30. Juni 2021 verlängert.

Künstlersozialversicherung

Es wird geregelt, dass ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3 900 Euro auch im Jahr 2021 keine negativen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung hat.

[7] Da es sich um eine Soll-Vorgabe mit intendiertem Ermessen handelt, bleibt eine zeitnahe Abrechnung im atypischen Ausnahmefall zwar möglich, wird aber in der Praxis schwerer einzufordern sein.

Der DGB hält die beiden Sonderregelungen im Grundsatz für sachgerecht und bewertet sie positiv. Allerdings sollte das SodEG analog zu den anderen pandemiebedingten Sonderregelungen bis Ende 2021 verlängert werden.

4. Weitergehende Forderungen des DGB

Der DGB schlägt vor, das Gesetzgebungsverfahren für ein 3. Sozialschutzpaket zu nutzen, um zwei untergesetzlich per Weisung geregelte Leistungen deutlich zu verbessern. Dies betrifft

- den neuen Rechtsanspruch auf Erstattung der Kosten für digitale Endgeräte sowie
- die kostenlose Abgabe von FFP2-Masken.

Seit Februar 2021 sind die Jobcenter verpflichtet, die Kosten für digitale Endgeräte zu erstatten, sofern diese für den pandemiebedingten Distanzunterricht benötigt und nicht von der Schule gestellt werden.

Der DGB bewertet diesen neuen Rechtsanspruch ausgesprochen positiv, da die Benachteiligung von Kindern aus armen Haushalten beim Home-Schooling abgemildert wird.

Der Rechtsanspruch ist jedoch bisher nur in einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit[8] normiert und gilt nur für den Rechtskreis SGB II.

Der DGB schlägt vor, den Rechtsanspruch gesetzlich im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zu regeln (§ 28 SGB II und § 34 SGB XII). So würde erreicht, dass auch Schulkinder leistungsberechtigt werden, deren Eltern Sozialhilfe, Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen.

Die in der neuen Schutzmasken-Verordnung[9] geregelte Abgabe von zehn kostenlosen FFP2-Masken ist bisher nur für SGB-II-Leistungsberechtigte vorgesehen. Auch hier sollte der berechtigte Personenkreis deutlich ausgeweitet werden und zumindest alle Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz einbezogen werden.

[8] BA-Weisung 202102001 vom 01.02.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht

[9] Vgl. Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV) V. v. 14.12.2020 BAnz AT 15.12.2020 V1; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 04.02.2021 BAnz AT 05.02.2021 V1

DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschussdrucksache 19(11)**942**
Ausschuss für
Arbeit und Soziales 18. Februar 2021
19. Wahlperiode

Schriftliche Stellungnahme

AWO Bundesverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e.V.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)

Drucksache 19/26542

Berlin, 18.02.2021

I. Zusammenfassung

Die Coronakrise und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung haben zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Unsicherheiten und sozialer Not geführt. So haben sich bereits bestehende Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt oder Benachteiligungen bei der Bildung verschärft. Viele Menschen sind auf staatliche Unterstützung angewiesen.[1] Vor diesem Hintergrund hat die AWO im vergangenen Jahr wiederholt die Bedeutung eines starken Sozialstaats betont, um die sozialen Folgen der Pandemie maßgeblich abzufedern. Während wichtige sozialpolitische Schritte unternommen wurden, wird weiterhin breit kritisiert, dass die finanziellen Zusatzbelastungen von Menschen in der Grundsicherung nicht hinreichend anerkannt und ausgeglichen werden.

Das nun vorliegende Sozialschutz-Paket III sieht zum einen vor, bereits bestehende Regelungen – der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen, die Sonderregelung zur Mittagsverpflegung und der Sicherstellungsauftrag nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) – zu verlängern. Zum anderen plant die Bundesregierung eine Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme in Höhe von 150 Euro.

Insgesamt begrüßt die AWO die im Sozialschutz-Paket III vorgeschlagenen Regelungen als wichtigen Schritt, um den sozialen Folgen der Pandemie weiterhin entgegenzuwirken. Erstmals wurden dabei auch die finanziellen Mehraufwendungen von Sozialleistungsberechtigten berücksichtigt. Gleichwohl mahnt die AWO Verbesserungen an. Aus unserer Sicht wäre eine laufende Sonderzahlung für die Dauer der Corona-Pandemie angezeigt, um bedarfsgerecht auf die finanziellen Belastungen von Sozialleistungsberechtigten zu reagieren. Zudem plädiert die AWO als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege für eine Verlängerung des SodEG bis zum Jahresende 2021. Bezüglich des Vorschlags zur Verlängerung der Sonderregelung zur Mittagsverpflegung empfehlen wir weiterhin, statt der bisherigen Praxis eine unbürokratische Geldleistung an die betroffenen Familien auszuzahlen sowie die Regelung bis zum Jahresende zu verlängern.

Des Weiteren besteht aus Sicht der AWO unverändert die dringende Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des SGB II.[2] Dieses Vorhaben wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erledigt und sollte daher zügig vorangebracht werden.

Im Folgenden unsere Bewertung der Regelungen im Einzelnen:

[1] Vgl. hierzu Bundesagentur für Arbeit (2021): Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, abrufbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202101/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202101-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 11.02.2021; Kohlrausch et. al (2020): Verteilungsbericht 2020, abrufbar unter https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync_id=9133, zuletzt abgerufen am 11.02.2021.

[2] Vgl. hierzu Stellungnahme der AWO zum RBEG-2021, 23.10.2020, abrufbar unter https://www.awo.org/sites/default/files/2020-10/Stellungnahme_AWO_RBEG_2021_final_0_1.pdf, zuletzt abgerufen am 11.02.2021.

II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen

Regelungsvorschlag

Der Gesetzentwurf sieht vor, den in § 67 SGB II, § 141 XII und § 88a BVG geregelten erleichterten Zugang zu Grundsicherungsleistungen bis Ende 2021 zu verlängern. Entsprechend soll in § 67 Abs. 1 SGB II-Entwurf (SGB II-E), in § 141 SGB XII-Entwurf (SGB XII-E) sowie in § 88a BVG-Entwurf (BVG-E) jeweils der 31. Dezember 2021 als Fristende für die aktuell bereits bestehenden Sonderregelungen eingeführt werden.

Vermögen dürfte dann in den ersten sechs Monaten nach Antragstellung weiterhin nicht berücksichtigt werden, soweit kein erhebliches Vermögen vorliegt. Um dies auszuschließen, würde weiterhin eine entsprechende Erklärung der Antragsstellenden reichen. Auch die Kosten der Unterkunft würden weiterhin ohne Prüfung der Angemessenheit für die ersten sechs Monate durch die Jobcenter übernommen werden. Entsprechende Regelungen waren bereits durch das Sozialschutzpaket I eingeführt worden.

Ebenfalls soll die Vermögensprüfung für den Kinderzuschlag nach § 20 a Abs. 6a BKGG bis Ende 2021 ausgesetzt bleiben.

Die abgelaufenen Ermächtigungsgrundlagen zur Verlängerung durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 6 SGB II, § 141 Abs. 6 SGB XII und § 88 Abs. 6 BVG werden ersatzlos gestrichen.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt die Verlängerung ausdrücklich. Die Regelung trägt dazu bei, Hürden beim Zugang zu Sozialleistungen für leistungsberechtigte Menschen zu vereinfachen.

Perspektivisch muss im Rahmen der notwendigen Reform des SGB II an die Regelungen angeknüpft werden. Es bedarf dringend einer Reform des SGB II, die über die Zeit von Corona hinaus wirkt – eine Zeit, die von wirtschaftlichen Unsicherheiten sowie von Transformationsprozessen geprägt sein wird. Eine Verlängerung der Karenzzeit für die vertiefte Prüfung von Vermögen sowie die Angemessenheit der Wohnung kann dazu beitragen, Abstiegsängsten entgegenzuwirken und Halt in einer finanziell und individuell belastenden Situation zu geben. Auch weitere derzeit diskutierte Aspekte, wie die Verbesserung der Weiterbildung oder die verfassungsgerichtlich vorgegebene Neuregelung der Sanktionspraxis,[3] sollten zügig umgesetzt werden.

[3] BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019,1 BvL 7/16.

2. Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Regelungsvorschlag

Durch die Neueinführung des § 70 SGB II-E, § 144 SGB XII-E, § 88 d BVG-E sowie § 3 Abs. 6 AsylbLG-Entwurf (AsylbLG-E) soll eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro ermöglicht werden, mit der die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie für die Monate Januar bis Juni 2021 ausgeglichen werden sollen. Leistungsberechtigt sollen diejenigen Personen sein, die im Mai 2021 Leistungen nach den oben genannten Gesetzen beziehen und bei denen sich der Regelsatz entweder nach der Regelbedarfsstufe 1 oder Regelbedarfsstufe 2 ergibt. Leistungsbezieher*innen mit der Regelbedarfsstufe 3 sollen die Einmalzahlung erhalten, sofern bei Ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Diese Beschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises erfolgt vor dem Hintergrund, dass nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Februar 2021 ein (anrechnungsfreier) Kinderbonus in gleicher Höhe für Kinder und Jugendliche eingeführt werden soll. Dies soll mit dem Entwurf für ein Drittes Corona-Steuerhilfegesetz (BT-Drucksache 19/26554) auf den Weg gebracht werden.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt, dass der Gesetzentwurf auch einen Regelungsvorschlag für die bisher nicht berücksichtigten Mehraufwendungen vorhält. Zu begrüßen ist zudem, dass ausdrücklich auch Personen in stationären Einrichtungen nach § 144 S. 2 1.HS SGB XII-E von der Sonderzahlungen unmittelbar profitieren sollen. Gleichwohl bleiben die einmalig in Aussicht gestellten 150 Euro weit hinter den Erwartungen und den zusätzlichen, Corona-bedingten Belastungen zurück. Seit bald einem Jahr fordert die AWO einen finanziellen Ausgleich für die Corona-bedingten Mehrbedarfe, die die Bezieher*innen von existenzsichernden Leistungen haben.[4] Die AWO sieht den Gesetzgeber in der Pflicht. Denn das aus der Verbindung der Menschenwürdegarantie und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verpflichtet den Gesetzgeber dann zu einer zeitnahen Reaktion, wenn sich bei den Regelbedarfen eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der berücksichtigten und der tatsächlichen Preisentwicklung ergibt.[5]

Einen solchen Fall hat die Corona-Pandemie herbeigeführt. So wird in der Begründung des Gesetzentwurfs zu Recht festgestellt, dass sich auch für Bezieher*innen existenzsichernder Leistungen aus der Pandemie vielfältige Zusatzbelastungen ergeben, die bisher nicht oder nicht ausreichend in den Regelbedarfen berücksichtigt sind. Corona-bedingte Zusatzbelastungen ergeben sich laut dem Entwurf beispielsweise aus den vermehrten bzw. höheren Ausgaben für Hygiene- und Gesundheitsar-

[4] Vgl. hierzu schon Stellungnahme der AWO zum Sozialschutz-Paket II aus Mai 2020: „Die Regelsätze sind zu knapp bemessen, um Corona-bedingte Mehrkosten in der Grundversorgung aufzufangen. Sinnvoll wäre deshalb eine Corona-Notfallhilfe in Form eines zeitlich begrenzten, pauschalen Zuschusses zu den Regelsätzen“. abrufbar unter https://www.awo.org/sites/default/files/2020-05/Stellungnahme_AWO_Sozialschutzpaket_II.pdf, zuletzt abgerufen am 11.02.2021.
[5] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, Rn. 144.

tikeln, Schnelltests, Lebensmittel und häusliche Freizeitgestaltung. Auch sozialgerichtlich sind die Corona-bedingten Zusatzbelastungen bereits rechtskräftig anerkannt worden.[6]

Die im Gesetzentwurf angeführte Begründung für die Einmaligkeit der Zahlung, wonach den Mehrausgaben auch nicht anfallende Ausgaben gegenüberstünden, überzeugt hingegen nicht. Denn erstens wird die durchschnittliche Höhe der nicht anfallenden Ausgaben nicht konkretisiert oder näherungsweise beziffert. Zweitens wären die nicht anfallenden Ausgaben in erster Linie im Bereich der soziokulturellen Teilhabe zu vermuten. Übersehen wird dabei, dass im Rahmen eines insgesamt knapp bemessenen Regelsatzes schon vor der Coronakrise die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für die betroffenen Menschen nur sehr eingeschränkt möglich war.[7] Deshalb sind pandemiebedingt nicht anfallende Ausgaben, die gegengerechnet werden könnten, nicht in substantiellem Umfang zu erwarten. Aus Sicht der AWO wäre daher eine laufende Sonderzahlung für die Dauer der Corona-Pandemie angezeigt, die auch in 2020 entstandene Mehraufwendungen rückwirkend kompensiert. Die im Gesetzesentwurf treffend aufgeführten Mehrbelastungen treten bereits seit Beginn der Pandemie auf. Es ist nicht ersichtlich, warum nun ein Ausgleich nur ab Januar 2021 erfolgen soll, wenn die Pandemie doch bereits seit März 2020 zu den beschriebenen zusätzlichen Belastungen führt.

Kritisch zu sehen ist nach unserer Auffassung zudem, dass die Einmalleistung zwar zum Ausgleich der Mehrbelastungen für das erste Halbjahr des Jahres 2021 gewährt werden soll, aber an den Bezug von Grundsicherungsleistungen im Monat Mai 2021 geknüpft ist. Die Einmalzahlung muss allen Leistungsberechtigten gewährt werden, die in dem zweckbestimmten Zeitraum Leistungen beziehen oder bezogen haben. Insoweit sollte das Aktualitätsprinzip für Fürsorgeleistungen hier ausnahmsweise keine Anwendung finden um bestehende Härten für die Betroffenen in dieser Sondersituation auszugleichen.

Dass die Einmalzahlung für Kinder und Jugendliche über den Kinderbonus geregelt wird, ist aus Sicht der AWO im Grundsatz zu begrüßen. Denn auf diese Weise profitieren nicht nur hilfebedürftige Kinder und Jugendliche von dieser Zusatzleistung. Allerdings muss sichergestellt werden, dass an der Schnittstelle der Regelungen im Fürsorge- und im Kindergeldrecht keine Personen unberücksichtigt bleiben. Problematisch gestaltet sich hier vor allem, dass das Kindergeld im Fürsorgerecht in bestimmten Fällen auch als Einkommen der Eltern zu berücksichtigen ist.

[6] SG Karlsruhe vom 11.02.2021, Az. S 12 AS 213/21 ER.
[7] Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (2020): Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Leben mit Hartz IV, abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-armutsfest-bedarfsgerecht_2020_web.pdf, zuletzt abgerufen am 11.02.2021.

3. Verlängerung der Sonderregelung zur Mittagsverpflegung

Regelungsvorschlag

Die im § 68 SGB II, § 142 SGB XII und § 88b BVG bereits bestehenden Sonderregelungen zu den Bedarfen für die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten, Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen sollen bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Mit der Sonderregelung in § 68 SGB II wird das in § 28 Abs. 6 SGB II aufgeführte Kriterium der Gemeinschaftlichkeit bei der Mittagsverpflegung für Schüler*innen sowie für Kinder in Tageseinrichtungen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, ausgesetzt. Stattdessen werden die Kosten für die häusliche Belieferung in tatsächlicher Höhe übernommen. Auf das in § 42b Abs. 2 SGB XII aufgeführte Kriterium der Gemeinschaftlichkeit wird auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 142 SGB XII verzichtet. Die abgelaufenen Ermächtigungsgrundlagen zur Verlängerung durch Rechtsverordnung in § 68 Abs. 6 SGB II, § 142 Abs. 6 SGB XII sowie § 88b Abs. 3 BVG sollen ersatzlos gestrichen werden.

Bewertung der AWO

Die AWO sieht weiterhin die Notwendigkeit, die wegfallende Verpflegung in den genannten Einrichtungen zu kompensieren. Insofern ist eine Verlängerung der bestehenden Regelung folgerichtig. Gleichwohl haben sich in den letzten Monaten Umsetzungsprobleme bei der Belieferung im Kontext Schule und Kindertagesstätten gezeigt. Die Mittagsverpflegung erreicht viele Kinder weiterhin nicht. Die AWO schlägt erneut vor, statt der bestehenden logistisch schwierigen Regelung eine unbürokratische Geldleistung an Betroffene auszuzahlen.[8] Damit würden die Familien außerdem in die Lage versetzt, sich nach eigenen Präferenzen und Abläufen mittags selbst zu versorgen.

Bei den Einrichtungen für behinderte Menschen hat die Umsetzung der Regelung unserer Erkenntnis nach besser funktioniert. Eine Verlängerung wird ausdrücklich begrüßt.

Jedoch halten wir eine längerfristige Verlängerung der Regelung für alle Beziehenden, nämlich bis zum Jahresende 2021, für unbedingt erforderlich. Die pandemische Entwicklung ist weiter unvorhersehbar und es ist nicht ersichtlich, dass Lehrer*innen und Schüler*innen sowie alle Mitarbeitenden der Werkstätten für Behinderte bis Ende Juni 2021 vollumfänglich geimpft sein werden. Eine vollumfängliche Rückkehr zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist daher bis Ende Juni 2021 eher unwahrscheinlich.

Die AWO weist insoweit darauf hin, dass künftig keine Ermächtigungsgrundlage für eine Verlängerung per Rechtsverordnung mehr vorliegen würde. Insoweit kann eine Verlängerung der Sonderregelung über den 30. Juni 2021 hinaus nicht wie bisher durch Rechtsverordnung kurzfristig erlassen werden, sondern müsste erneut durch ein reguläres Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden. Zwar begrüßt die

[8] Vgl. Fußnote 4.

AWO grundsätzlich und ausdrücklich eine umfangreiche parlamentarische Beteiligung, jedoch werden schnelle Anpassungen bei einer veränderten Pandemielage dadurch erschwert. Zudem muss auch mit Blick in den politischen Kalender Planungssicherheit gewährleistet werden.

Umso wichtiger erscheint eine Anpassung der Regelung bis Jahresende. Mindestens müsste aber eine neue Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, um auf ein möglicherweise erneut hohes Infektionsgeschehen und insbesondere damit verbundene Schulschließungen kurzfristig reagieren zu können.

4. Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Regelungsvorschlag

Mit dem Sicherstellungsauftrag nach § 2 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) werden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Sozialleistungsträger mit Ausnahme der Kranken- und Pflegekassen verpflichtet, den Bestand von sozialen Dienstleistern durch Finanzhilfen zu gewährleisten. Seit dem 1. Januar 2021 besteht der Sicherstellungsauftrag nur noch, wenn die sozialen Dienstleister aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen beeinträchtigt sind.[9] Der Sicherstellungsauftrag ist nach bisheriger Rechtslage bis zum 31. März 2021 befristet. Nach Art. 6 des Gesetzentwurfes soll die Befristung bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt, dass der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG verlängert werden soll.[10] Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass die in vielen Jahrzehnten gewachsene soziale Infrastruktur in Deutschland systemrelevant ist. Um den irreversiblen Schaden abzuwenden, der sozialen Einrichtungen und Diensten infolge Corona-bedingter Beschränkungen und Schließungen droht, ist der Sicherstellungsauftrag des SodEG unverzichtbar. Dass sich das SodEG als Rettungsschirm für soziale Dienstleister im Wesentlichen bewährt, hat das vergangene Jahr gezeigt. Da die Corona-Pandemie auch bis zum Sommer dieses Jahres nicht überwunden sein wird und die Bundestagswahl in der zweiten Jahreshälfte dieses Jahres eine erneute Verlängerung erschwert, fordert die AWO, den Sicherstellungsauftrag zumindest bis Ende dieses Jahres zu verlängern. Auch im Gesetzesentwurf wird ausdrücklich mit einer Überwindung der kritischen Phase frühestens im Spätsommer gerechnet.[11] Warum die Befristung des SodEG dann nur bis Ende Juni gelten soll, erscheint nicht folgerichtig. Die soziale Infrastruktur braucht eine möglichst langfristige Planungssicherheit, die mit der aktuell geplanten Verlängerung um wenige Monate nicht hinreichend gegeben ist.

[9] Vgl. § 2 S. 2 SodEG in der Fassung des Art. 9 RBEG 2021 vom 9.12.2020 (BGBl. I, S. 2855).
[10] Zu aktuellen Problemen bei der Umsetzung des SodEG vgl. Hoenig (2020): Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Nr. 3/2020.
[11] Vgl. hierzu S. 20 Gesetzentwurf: „Aktuell besteht die Hoffnung, dass die kritische Phase der Pandemie im Spätsommer 2021 überwunden ist“.

Durch die Neuregelung des SodEG in Art. 9 RBEG-2021 wurde das Erfordernis einer Beeinträchtigung in § 2 S. 2 SodEG aufgenommen. Seither reicht für Finanzhilfen nach dem SodEG nicht mehr aus, dass zwischen dem sozialen Dienstleister und dem sicherstellungspflichtigen Träger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Infektionsschutzmaßnahme ein Rechtsverhältnis bestand. Vielmehr muss der Träger seither nachweisen, dass er durch eine Infektionsschutzmaßnahme beeinträchtigt ist. Die Knüpfung der SodEG-Hilfen an eine behördliche Anordnung hat in der Praxis zu erheblichen Einschränkungen zu Lasten der sozialen Dienstleister geführt. Ein ähnliches Problem droht den Einrichtungen der stationären Pflege im Zusammenhang mit § 150 SGB XI. Laut Gesetzentwurf zum EpiLage-Fortgeltungsgesetz soll der Schutzschirm dort nur noch greifen können, wenn Mindereinnahmen, aufgrund behördlicher Auflagen oder landesrechtlicher Regelungen geschlossen oder eingeschränkt werden. Dies kritisiert die AWO ausdrücklich, denn in der Praxis führen nicht nur Landesverordnungen oder behördliche Auflagen, sondern auch die Verringerung der Gruppengröße in Folge von einzuhaltenden Abstands- und Hygieneregelungen zu Mindereinnahmen.[12]

Insgesamt konnten mit Hilfe des SodEG im vergangenen Jahr viele soziale Dienstleister vor der Schließung gerettet werden. Das Erreichte darf nun aber nicht durch die massive Einschränkung des SodEG verspielt werden.

III. Schlussbemerkungen

Mit dem vorliegenden Sozialschutz-Paket III werden wichtige Maßnahmen verlängert und weitere Schritte ergriffen, die aus Sicht der AWO zur Abmilderung der sozialen Folgen der Corona-Pandemie beitragen. Gleichzeitig sieht die AWO weiteren Handlungsbedarf. So halten wir eine für die Dauer der Corona-Pandemie laufende Sonderzahlung an Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme für angezeigt, um regelmäßig anfallende und den Regelbedarf übersteigende Mehraufwendungen zu decken. Zudem ist es vor dem Hintergrund der Unvorhersehbarkeit der pandemischen Entwicklung erforderlich, die Sonderregelung zur Mittagsverpflegung und den Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG jeweils bis Jahresende 2021 zu verlängern. Der SodEG darf zudem nicht durch zu hohe Anforderungen in seiner Wirkkraft eingeschränkt werden.

[12] Stellungnahme der BAGFW zum EpiLage-Fortgeltungsgesetz, https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2021/2021-02-03_Stellungnahme_Epilage.pdf, zuletzt abgerufen am 17.02.2021.

Der Sozialstaat ist gerade in Zeiten großer sozialer Unsicherheiten besonders gefordert. In diesem Sinne muss laufend überprüft und dafür Sorge getragen werden, dass allen Menschen, die darauf angewiesen sind, eine der Situation angemessene, sozialstaatliche Unterstützung zur Verfügung steht. Dies gilt mit Blick auf die Coronakrise sowie für weitere drängende Herausforderungen unserer Zeit.

apl. Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert

Vorstandsvorsitzender

AWO Bundesverband e.V.

Berlin, den 18. Februar 2021

DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschussdrucksache 19(11)**944**
Ausschuss für
Arbeit und Soziales 18. Februar 2021
19. Wahlperiode

Schriftliche Stellungnahme

Sozialverband Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Stellungnahme

Sozialschutzpaket III

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)

1 Zusammenfassung des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf zum Sozialschutz-Paket III soll eine Einmalzahlung von 150 Euro in den Grundsicherungssystemen eingeführt werden, um die pandemiebedingten Mehraufwendungen von Januar bis Ende Juni 2021 auszugleichen. Im Mai soll die Leistung an Leistungsbeziehende im SGB II, SGB XII, Bundesversorgungsgesetz (BVG) und im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgezahlt werden, die in diesem Monat Leistungen beziehen und bei denen Regelbedarfsstufen 1 oder 2 gelten. Leistungsbezieher*innen der Regelbedarfsstufe 3 sollen nur dann die Einmalzahlung erhalten, sofern kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Begründet wird diese Regelung damit, dass ein Kinderbonus für Kinder und Jugendliche in Höhe von 150 Euro ausgezahlt werden soll, der in den Grundsicherungssystemen anrechnungsfrei bleiben soll.

In dem Gesetzentwurf soll die Regelung für den erleichterten Zugang in die Mindestsicherungssysteme bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Die Bundesregierung will damit z.B. Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige unterstützen, die vorübergehend von erheblichen Einkommenseinbußen betroffen sind. Wer bei einem Erstantrag erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu

verfügen, darf Erspartes behalten. Das gleiche gilt für die Prüfung auf die Angemessenheit des Wohnraums, die ebenfalls vorerst ausgesetzt wird.

Am 31. März 2021 würde ebenfalls die Sonderregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung auslaufen, die nun bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden soll. So wird bei Schließung der Schulkantine, Essenausgabe in der Kita oder in Werkstätten auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung verzichtet und Kosten für Lieferung der Verpflegung können als Bedarf anerkannt werden.

Darüber hinaus soll die Befristung des besonderen Sicherstellungsauftrags nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), die am 31. März 2021 auslaufen würde, bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Außerdem soll der Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung auch im Jahr 2021 nicht infolge der Corona-Pandemie verloren gehen.

2 Gesamtbewertung

Seit fast einem Jahr fordert der Sozialverband Deutschland (SoVD) in einem breiten Bündnis finanzielle Hilfen für Armutsbetroffene. Armutsbetroffene trifft die Corona-Pandemie in besonderem Maße – soziale Ausgrenzung und Armut verschärfen sich. Denn die besonderen Hygieneregelungen schmälern für Armutsbetroffene den Geldbeutel erheblich. Mit dem Sozialschutz-Paket III will die Bundesregierung (erwachsene) Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme mit einer Einmalzahlung von 150 Euro entlasten, um die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstandenen Zusatzkosten von Leistungsberechtigten zu finanzieren.

Aus Sicht des SoVD ist zu begrüßen, dass mit der Einmalzahlung von 150 Euro nun Bewegung in die Debatte gekommen ist. Aus Sicht des SoVD müssen von der Regelung aber alle erwachsenen Leistungsberechtigten der Mindestsicherung profitieren. Dabei müssen auch Haushalte berücksichtigt werden, die ohne andere staatliche Leistungen (z.B. Wohngeld), ebenso auf Leistungen der Mindestsicherung angewiesen wären. Da wir 150 Euro für ein ganzes halbes Jahr nicht für bedarfsdeckend halten, bekräftigen wir unsere Forderung nach 100 Euro mehr pro Monat für Armutsbetroffene während der Pandemie. Kritisch bewertet der SoVD, den Auszahlungszeitpunkt im Mai.

Die Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung bis Ende des Jahres befürwortet der SoVD ausdrücklich. Durch das Aussetzen der

Vermögensprüfung und der Prüfung auf Angemessenheit der Wohnung wird aus Sicht des SoVD das Abrutschen in die Grundsicherung ein wenig abgefedert.

Die Verlängerung der Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kitas und Werkstätten läuft aus Sicht des SoVD vielfach ins Leere. Vielerorts kann die Mittagsverpflegung vor Ort weder per Abholung noch per Lieferung angeboten werden.

3 Zu einzelnen Regelungen

■ Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Artikel 1 Nr. 5 (§ 70 SGB II-neu), Artikel 2 Nr. 4 (§ 144 SGB XII-neu), Artikel 3 Nr. 3 (§ 88d BVG-neu) sowie Artikel 5 (§ 3 Abs. 6 AsylbLG-neu)

Erwachsene Bezieher*innen von existenzsichernden Leistungen nach SGB II (Artikel Nr. 5 § 70-neu), SGB XII (Artikel 2 Nr. 4 § 144-neu), BVG (Artikel 3 Nr. 3 § 88d-neu) und AsylbLG (Artikel 5 § 3 Absatz 6-neu), sollen im Mai eine Einmalzahlung von 150 Euro erhalten, um die Mehraufwendungen im Kontext der COVID-19-Pandemie von Januar bis einschließlich Juni 2021 auszugleichen. Diese Leistung sollen nur diejenigen erhalten, die im Monat Mai 2021 leistungsberechtigt sind.

Im SGB II ist die Einmalzahlung für die Regelbedarfsstufe 1 und 2 vorgesehen (unabhängig davon, ob Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird). In der Regelbedarfsstufe 3 gilt dies nur, wenn kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Hintergrund dieser Regelung ist, dass diesem Personenkreis der (anrechnungsfreie) Kinderbonus (vgl. 3. Corona-Steuerhilfegesetz) zugutekommen soll.

Während auch erwachsene Leistungsbeziehende nach dem BVG vollumfänglich berücksichtigt werden sollen, weicht die Regelung im SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von dieser Praxis ab. Artikel 2 Nr. 4 § 144 SGB XII-neu bestimmt, dass nur Leistungsberechtigte die Einmalzahlung erhalten sollen, sofern kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird – das gilt auch für die Regelbedarfsstufen 1 und 2 (nicht nur für die Regelbedarfsstufe 3 wie im SGB II).

SoVD-Bewertung:

Aus Sicht des SoVD ist zu begrüßen, dass mit der Einmalzahlung von 150 Euro nun ein finanzieller Ausgleich für die pandemiebedingten Mehrausgaben für

Leistungsbeziehende des SGB II, SGB XII, BVG und des AsylbLG geschaffen werden soll. Jedoch reicht die einmalige Leistung von 150 Euro aus Sicht des SoVD bei weitem nicht aus, um den tatsächlichen pandemiebedingen Mehrbedarf für medizinische Masken, Desinfektionsmittel, Corona-Schnelltests oder auch zur Sicherstellung sozialer Teilhabe – die im Lockdown vielfach einen digitalen Zugang voraussetzt – zu decken. Die Einmalleistung soll den Bedarf des gesamten ersten Halbjahres abdecken. Hält man allein die Kosten von einmalig zu verwendenden FFP2-Masken für einen Zeitraum von sechs Monaten gegenüber – unter Berücksichtigung der zehn gratis Masken für SGB-Beziehende – wird schnell deutlich, dass 150 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte bei weitem nicht ausreichen werden. Daher hält der SoVD an der Forderung nach 100 Euro mehr pro Monat für Beziehende von existenzsichernden Leistungen während der Corona-Pandemie fest.

Im Mai 2021 soll die Einmalleistung ausgezahlt werden, allerdings nur an diejenigen, die im Monat Mai auch leistungsberechtigt sein werden. Die Mehrkosten entstehen Leistungsberechtigten jedoch aktuell. Daher müssen die Hilfen schnell und unbürokratisch bei den Betroffenen auch ankommen. Aus Sicht des SoVD ist nicht begründbar, warum ausschließlich der Monat Mai zur Leistungsauszahlung zugrunde gelegt werden soll und spricht sich in dem Kontext dafür aus, dass alle Leistungsberechtigten, die im Zeitraum von Januar 2021 bis Ende Juni 2021 Leistungen bezogen haben (werden), einen Anspruch auf einen Corona-Zuschlag erhalten müssen.

Die Ungleichbehandlung in den Regelbedarfsstufen 1 und 2 im SGB XII im Vergleich zum SGB II führt zu einer Schlechterstellung von leistungsberechtigten Haushalten mit Kind/Kindern im SGB XII. Dagegen wendet sich der SoVD entschieden. So würde eine befristet erwerbsgeminderte Mutter mit Kind, die Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII beziehen, im Mai leer ausgehen, wenn Kindergeld als Einkommen bei ihr berücksichtigt wird. Die Mutter mit Kind würde nach aktuellem Gesetzeswortlaut lediglich 150 Euro Kinderbonus erhalten – sofern das 3. Steuerhilfegesetz (BT-Drucksache 19/26554) in der aktuellen Fassung verabschiedet wird. Anders sieht es im SGB II aus: Eine erwerbsfähige Mutter mit einem Kind würde im Mai insgesamt 300 Euro erhalten, jeweils 150 Euro für die Mutter (Regelbedarfsstufe 1) als Corona-Zuschlag und 150 Euro Kinderbonus für das Kind. Diese Schlechterstellung von Leistungsberechtigten im SGB XII trifft eine besonders vulnerable Personengruppe, die z.B. in Bezug auf Schonvermögensgrenzen bereits schlechter gestellt ist im Vergleich zu Leistungsberechtigten nach SGB II. Daher fordert der SoVD, dass SGB XII-

Beziehende beim Corona-Zuschlag mit SGB II-Beziehenden unbedingt gleichzustellen sind.

Des Weiteren fordert der SoVD, dass auch diejenigen Haushalte entlastet werden müssen, die nur durch Wohngeld oder den Kinderzuschlag einen Grundsicherungsbezug abwenden können. Die Existenznot ist bei diesen Menschen ebenso groß.

■ Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung

Artikel 1 Nr. 3 (§67 SGBII), Artikel 2 Nr. 2 (§ 141 SGB XII), Artikel 3 Nr. 1 (§ 88a BVG), Artikel 4 (§20 Abs. 6a BKGG)

Der in § 67 SGB II, § 141 SGB XII, § 88a BVG geregelte erleichterte Zugang zur Grundsicherung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Ohne eine gesetzliche Anpassung würde der vereinfachte Zugang zum 31. März 2021 auslaufen.

Damit würde auch weiterhin die Prüfung auf Vermögen ausgesetzt, sofern die Antragsteller*innen erklären, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen. Die Kosten der Unterkunft und Heizung würden darüber hinaus in ihrer tatsächlichen Höhe übernommen und eine Prüfung auf Angemessenheit ebenfalls ausgesetzt.

Darüber hinaus soll mit vorliegendem Gesetzentwurf auch weiterhin keine Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen (Artikel 4 §20 Abs. 6a BKGG).

SoVD-Bewertung:

Die Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung bis Ende des Jahres befürwortet der SoVD ausdrücklich. Durch das Aussetzen der Vermögensprüfung und der Prüfung auf Angemessenheit der Wohnung wird z.B. für Arbeitnehmer*innen oder (Solo-)Selbstständige, die pandemiebedingt kurzfristig ihren Arbeitsplatz verlieren und/oder erhebliche Einkommenseinbußen verzeichnen, das Abrutschen in die Grundsicherung abgefedert. Das gleiche gilt für Familien, die z.B. durch Kurzarbeit vorübergehend auf den Kinderzuschlag angewiesen sind. Die Verlängerung der Regelungen sind daher ein richtiger und wichtiger Schritt, um Rechts- und Planungssicherung für Betroffene zu schaffen.

Der SoVD spricht sich dafür aus, dass diese pandemiebedingte Übergangsregelung grundsätzlich verstetigt und im SGB II und SGB XII eine Karenzzeit eingeführt wird,

in der auf die Prüfung von Vermögen und die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung verzichtet wird. Auf diese Weise kann ein drastischer Abfall in das Fürsorgesystem verhindert werden. Vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz ist dies ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und eine unabdingbare Gegenleistung für die oft jahrzehntelang geleisteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. In diesem Kontext setzt sich der SoVD auch für einen höheren Mindestlohn ein, um der Ausweitung von Niedriglöhnen entgegenzuwirken. Er muss deutlich über der Armutsgrenze liegen. Neben einer bedarfsgerechten und transparenten Ermittlung der Regelsätze, ist aus Sicht des SoVD auch die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und damit das „Fördern“ ins Zentrum aller Bemühungen zu stellen, um Menschen dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Verlängerung der Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Artikel 1 Nr. 4 (§ 68 SGBII), Artikel 2 Nr. 3 (§ 142 SGB XII), Artikel 3 Nr. 2 (§ 88b BVG)

Die bestehenden Regelungen in § 68 SGB II, § 142 SGB XII und § 88b BVG zu den Bedarfen für die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten, Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen sollen bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Damit soll auch weiterhin das Kriterium der Gemeinschaftlichkeit als Leistungsvoraussetzung aufgehoben und die zusätzlichen Kosten für eine häusliche Belieferung in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

SoVD-Bewertung:

Aus SoVD-Sicht ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber Regelungen anstrengt, um durch die pandemiebedingte Schließung von Einrichtungen Ersatzleistungen für das ausfallende Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zu schaffen und nun eine Verlängerung der Sonderregelung vorsieht. Wir weisen aber darauf hin, dass in der Praxis die Betroffenen von der Regelung kaum profitieren. Zugangsprämisse, dass die Belieferung durch den jeweiligen kommunalen Träger bestimmten oder anerkannten Caterer erfolgen muss, schließt viele Kinder und Jugendliche von der vorgesehenen Leistung aus. Denn damit verbunden ist die Voraussetzung, dass die kommunalen Träger entsprechende Entscheidungen treffen.

Der SoVD spricht sich daher dafür aus, dass auch für Kinder und Jugendliche, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Anspruch nehmen und aktuell aufgrund der Schließung der Einrichtungen auf ein Mittagessen verzichten müssen, coronabedingt eine Geldleistung erhalten. Sie käme Leistungsbeziehenden unmittelbar zugute. Darüber hinaus setzt sich der SoVD für eine Verlängerung bis Dezember 2021 ein – äquivalent zur Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung, da wir nicht erwarten, dass bis Anfang der Sommermonate zu einem Regelbetrieb in den Schulen, Kindertagesstätten und Werkstätten mit gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zurückgekehrt werden kann.

Berlin, 18. Februar 2021

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik

DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschussdrucksache 19(11)**945**
Ausschuss für
Arbeit und Soziales 18. Februar 2021
19. Wahlperiode

Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Corona-bedingt vertretbare Sonderregelungen müssen auf Pandemie begrenzt sein

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)

18. Februar 2021

Angesichts der außergewöhnlichen pandemisch bedingten Lage, die nach wie vor mit einigen Unsicherheiten verbunden ist, ist eine Verlängerung des nun bis Jahresende 2021 geplanten **erleichterten Zugangs zu Leistungen der Grundsicherung** gerade mit Blick auf Selbstständige und Künstler vertretbar, um besondere, mit der Pandemie verbundene Härten auszugleichen. Allerdings müssen diese Sonderregelungen mit dem Abklingen der Pandemie enden, damit die Grundsicherung nicht zu einem bedingungslosen Grundeinkommen durch die Hintertür umgestaltet wird. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollten staatliche Hilfen, für die die Gemeinschaft der Steuerzahlenden aufkommt, auf diejenigen konzentriert sein, die sich nicht selbst helfen können und nicht über ausreichend eigenes Vermögen und Einkommen verfügen. Auf die Voraussetzung der Bedürftigkeit darf nicht verzichtet werden; dies wäre insbesondere Personen mit kleinem Einkommen auch nicht vermittelbar, die für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen und gleichzeitig die Grundsicherungsleistungen mit ihren Steuerzahlungen finanzieren.

Auch die Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung beim **Kinderzuschlag** sowie der **Mittagsverpflegung von Kindern** sind zum jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf die besonderen Herausforderungen von Familien vertretbar. Es gilt jedoch auch hier, dass diese Regelungen auf die Pandemie beschränkt bleiben müssen.

Eine **Einmalzahlung** von 150 € für erwachsene Grundsicherungsberechtigte als Ausgleich für die im Zusammenhang mit der Pandemie im ersten Halbjahr 2021 stehenden Mehrbedarfe ist nicht nur teuer – sie schlägt nach dem Gesetzentwurf mit 790 Mio. € zu Buche, sondern auch unzureichend begründet. So fehlt jede Herleitung und Begründung für die Höhe des behaupteten Mehrbedarfs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige pandemiebedingte Mehrbedarfe von Grundsicherungsempfängern mittlerweile über andere Maßnahmen (kostenlose FFP-2-Masken, Kostenübernahme für digitale Endgeräte zum Home-Schooling, Mittagsverpflegung usw.) aufgefangen werden. Die zum 1. Januar 2021 erfolgte Erhöhung der Regelbedarfe basiert überdies auf bis zum Sommer 2020 erhobenen empirischen Daten, sodass pandemiebedingte Mehrbedarfe für die seither geltenden Regelbedarfe bereits berücksichtigt werden konnten. Hinzu kommt, dass pandemiebedingt auch einige Bedarfe weggefallen sind, die im Regelbedarf

berücksichtigt sind. Aus diesem Grunde ist es jedenfalls richtig, dass der Entwurf keinen laufenden, leistungserhöhenden Mehrbedarf annimmt.

Die weitere Verlängerung des **Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes** über den 31. März 2021 hinaus bis 30. Juni 2021 ist angesichts der pandemiebedingten Einschränkungen vertretbar. Sichergestellt werden muss, dass nur tatsächliche und auch nur durch die Pandemie entstandene Ausfälle der Dienstleister und Einrichtungen ausgeglichen werden. Über eine noch darüber hinaus gehende Verlängerung sollte erst entschieden werden, wenn absehbar ist, dass soziale Dienstleister und Einrichtungen ihre Leistungen auch im Sommer noch Corona-bedingt nicht erbringen können.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt
T +49 30 2033-1400
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschussdrucksache 19(11)**946**
Ausschuss für
Arbeit und Soziales 18. Februar 2021
19. Wahlperiode

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu einem Sozialschutz-Paket III

(Bundestags-Drucksache 19/26542)

Vorbemerkung

Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. begrüßt uneingeschränkt die Intention des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens, insbesondere auch die unerlässliche Einbeziehung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Ausgestaltung ist jedoch enttäuschend und bleibt hinter den notwendigen Unterstützungsleistungen zurück.

Nicht nachvollziehbar ist die unterschiedliche Dauer der einzelnen Maßnahmen. In der Begründung zu § 67 SGB II wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der derzeitigen Pandemie noch nicht absehbar ist und mit Nachwirkungen zu rechnen ist. Deshalb wird das Ende verschiedener Maßnahmen richtigerweise auf den 31. Dez. 2021 verschoben. Warum andere Maßnahmen am 30. Juni 2021 enden sollen, wird nicht näher begründet.

Dies vorausgeschickt gehen wir auf einige wenige konkrete Regelungsvorschläge ein.

Zu Artikel 1 – SGB II

Die mit einem neuen § 70 vorgesehene Einmalzahlung ist grundsätzlich positiv zu bewerten, auch wenn der Betrag zu niedrig bemessen ist. Wir beziffern den Mehrbedarf auf **monatlich 100 €**.

Im Bereich Ernährung ist festzustellen, dass die Angebote der Tafeln zur Zeit teils gar nicht teils nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass angesichts der dringenden Empfehlungen zur Einschränkung von Kontakten im öffentlichen Raum der Weg zur Tafel vermieden wird. Zur Vermeidung von Infektionsrisiken können sinnvollerweise auch nicht günstige Angebote verschiedener entfernt liegender Geschäfte genutzt werden.

Hinzu kommen zusätzliche Aufwendungen für Hygieneartikel und –maßnahmen sowie Freizeitaktivitäten.

Außerdem schlagen Aufwendungen für die Nutzung digitaler Medien zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte nicht unerheblich zu Buche.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einmalzahlung für sechs Monate bedeutet monatlich 25 €. Damit können die zusätzlichen Aufwendungen nicht aufgefangen werden.

Völlig leer gehen die Menschen aus, die im Mai 2021 keine laufenden Leistungen beziehen, obgleich sie in den anderen Monaten der ersten Jahreshälfte pandemiebedingte Mehrbedarfe haben oder hatten. Wenn es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei einer Einmalzahlung bleiben soll, muss diese an einen Leistungsanspruch in mindestens einem der Monate Januar bis Juni 2021 geknüpft werden. Da die Leistungsbewilligung mittels IT-Anwendungen erfolgt, ist damit kein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden.

Nicht berücksichtigt sind auch die noch nach dem 30. Juni 2021 zu erwartenden Mehrbedarfe. Wie auch § 67 SGB II muss die Geltungsdauer bis 31. Dez. 2021 verlängert werden.

Satz 2 bezieht auch die Leistungsberechtigten der Regelbedarfsstufe 3 mit ein, soll aber in der Ausgestaltung die gleichzeitige Inanspruchnahme des Kinderbonus und dieser Einmalzahlung verhindern.

Laut Begründung ist davon auszugehen, dass ein Kinderbonus gezahlt wird, wenn Kindergeld als Einkommen berücksichtig wird. Die Formulierung „davon auszugehen“ deutet darauf hin, dass die Verfasser*innen nicht sicher sind, ob sie alle denkbaren Fallkonstellationen wirklich zutreffend erfasst und auch zielgenau geregelt haben.

In der Systematik des SGB II wird Kindergeld immer als Einkommen der Kinder und nicht der Kindergeldberechtigten angerechnet (§ 11 Abs. 1 SGB II). Nur den eigenen Bedarf des Kindes übersteigendes Kindergeld wird als Einkommen der Eltern gewertet. In diesen – wenigen – Fällen entfällt die Einmalzahlung nach § 70 SGB II, obgleich der Kinderbonus nicht der Deckung eigener Bedarfe des Kindergeldberechtigten dient, sondern der Entlastung in Bezug auf kindbezogene Bedarfe. Zugegebenermaßen wird sich diese Konstellation bei Leistungsberechtigten der Regelbedarfsstufe 3 äußerst selten ergeben können.

Gleichwohl bleiben Zweifel, ob die Regelungstechnik gelungen ist. Gemeint sein dürfte – auch mit Blick auf die Ausführungen in der Begründung zu § 144 SGB XII-E:

„…, sofern sie keinen Kinderbonus für die eigene Person erhalten. Dies wird vermutet, wenn bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen angerechnet wird.“

Eine solche Regelungstechnik würde unbeabsichtigte Leistungsausschlüsse vermeiden.

Zu Artikel 2 – SGB XII

§ 144 SGB XII ist ähnlich dem zuvor angesprochenen § 70 SGB II. Hier besteht der bereits soeben zu § 70 SGB II beschriebene Nachbesserungsbedarf.

Allerdings wird bereits die Leistungsberechtigung der Personen mit Regelbedarfsstufe 1 oder 2 ausgeschlossen, wenn bei ihnen Kindergeld als Einkommen angerechnet wird.

Betroffen sind sicherlich die in der Begründung genannten Personen, für die wegen einer Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld geleistet wird. Betroffen sind aber auch Leistungsberechtigte, die Kindergeld für ein eigenes Kind erhalten, zum Beispiel als nicht erwerbsfähige Person im Alter von 50 Jahren mit Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII. Bei volljährigen Kindern (zB Studierende) wird Kindergeld als Einkommen der Kindergeldberechtigten (also in der Regel der Eltern) angerechnet.

Hier muss in jedem Fall eine andere Regelungstechnik gefunden werden, damit der für Bedarfe des Kindes gewährte Kinderbonus nicht unbeabsichtigt die Einmalzahlung für die Eltern ausschließt.

Zu Artikel 6 – Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Die Verlängerung der Geltungsdauer ist geboten. Warum hier nicht auch wie im übrigen Gesetzentwurf auf den 31. Dez. 2021 abgestellt wird, erschließt sich nicht. Die Begründung spricht von einem Pandemie-Geschehen bis Spätsommer 2021. Das ist jedenfalls Ende September 2021.

Sollte es zu einem erfreulich frühen Ende der Pandemie und ihrer Auswirkungen kommen, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des SodEG automatisch nicht mehr gegeben. Eine „zu lange“ Geltungsdauer kann deshalb keinen Schaden anrichten.

Berlin, 18. Feb. 2021

Werner Hesse

Geschäftsführer

DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschussdrucksache 19(11)**949**
Ausschuss für
Arbeit und Soziales 18. Februar 2021
19. Wahlperiode

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Caritasverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

caritas

Deutscher
Caritasverband e.V.

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Datum 17. Februar 2021

Stellungnahme zum Sozialschutz-Paket III (BT-Drucksache 19/26542)

Der Gesetzentwurf zum Sozialschutz-Paket III sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Abmilderung negativer wirtschaftlicher und sozialer Folgen der COVID-19-Pandemie vor. Der Deutsche Caritasverband sieht es als vordringliche Aufgabe der Bundesregierung an, in einer umfassenden Strategie zur Bewältigung der Corona-Krise die Lebenssituation von Menschen in prekärer Einkommens- und Lebenslagen ebenso wie die Leistungsvoraussetzungen der sozialen Einrichtungen und Dienste in den Blick zu nehmen.

1. Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Grundsicherungsleistungen

Mit dem Sozialschutzpaket I wurde ein vereinfachter Zugang zu den Grundsicherungssystemen geschaffen. Vorübergehend wurde weder geprüft, ob erhebliches Vermögen vorhanden ist noch ob die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Das hat sowohl Leistungsberechtigte als auch die Verwaltung entlastet. Diese Ausnahmeregelungen, die am 31. März 2021 auslaufen, werden nun bis zum Jahresende verlängert. Dies ist nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes unbedingt zu begrüßen: Je länger die Pandemie dauert, umso prekärer wird die Lage für vulnerable Gruppen. Es ist dringend erforderlich, dass soziale Leistungen schnell und möglichst einfach gewährt werden. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie noch über einen langen Zeitraum spürbar sein werden und das Risiko, Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, damit tendenziell steigt – insbesondere für Menschen mit unsicheren Arbeitsplätzen und für Soloselbständige – ist die Verlängerung des vereinfachten Zugangs in die Grundsicherung ein wichtiger und richtiger Schritt. Solange nicht ein Großteil der Bevölkerung geimpft ist und die Auswirkungen der Virusmutationen noch nicht beurteilt werden können, ist damit zu rechnen, dass Arbeitsmarkteffekte in verschiedenen Branchen fortwirken. Die Bundesregierung richtet ihr Augenmerk dabei zurecht auch auf die vielen selbstständigen Kulturschaffenden, die sich ein Jahr nach Beginn der Pandemie in immer größerer Armutsgefährdung befinden.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Eva Welskop-Deffaa
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

2. Verlängerung des erleichterten Zugangs zum Kinderzuschlag

Verlängert wurde auch die vereinfachte Prüfung im Kinderzuschlag. Dies ist zu begrüßen. Kritisch ist jedoch, dass die in § 20 Abs.6 Satz 1 BKGG bis zum 31.9.2020 befristete Änderung, die den Bemessungszeitraum zur Berücksichtigung von Einkommen verkürzt, nicht verlängert wurde und dies auch nicht in diesem Gesetz nachgeholt wird. Damit ist bei Neuanträgen ab Oktober 2020 wieder das Einkommen der letzten 6 Monate vor Antragstellung für die Berechnung des Kinderzuschlages maßgeblich. Problematisch ist dies für Eltern, die die Einkommenseinbußen mit zeitlicher Verzögerung treffen. Die Regelung in § 20 Abs.6 Satz 1 BKGG, dass bei Anträgen auf Kinderzuschlag das Einkommen der Eltern nicht anhand der letzten sechs Monate, sondern nur anhand des letzten Monats vor Antragstellung geprüft wird, hat sich jedoch bewährt. So kann besser auf kurzfristige Einkommenseinbußen reagiert werden und der Kinderzuschlag als vorrangige Leistung zeitnah greifen.

3. Einmalzahlung für Menschen im Bezug von SGB II-, XII- und AsylbLG-Leistungen

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die von der Bundesregierung beschlossene Einmalzahlung für Menschen im SGB II, XII und AsylbLG. Ausgaben für medizinische Schutzmasken und für den außergewöhnlich erhöhten Bedarf an Hygieneartikeln sind nicht im Regelsatz enthalten. Eingeschränkte oder in den Online-Handel verlagerte Einkaufsmöglichkeiten können mitunter zu höheren Ausgaben führen, die Menschen in der Grundsicherung bzw. dem AsylbLG nicht anderweitig ausgleichen können. Hier stellt die Einmalzahlung eine pragmatische Antwort zur akuten Entlastung dar.

Der Deutsche Caritasverband setzt sich schon lange dafür ein, die Regelsätze der Grundsicherung an die tatsächlichen Bedarfe anzupassen. Unvorhersehbare Ausgaben müssen geschultert werden können. Eine größere Flexibilitätsreserve im Regelsatz ist dringend notwendig.

Personen, die auf Grund ihres Status gänzlich von Leistungen ausgeschlossen sind wie z.B. EU-Bürger_innen mit Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche, werden durch die Einmalzahlungen nicht erreicht. Auch für sie müssen aber aus pandemischen Gründen Lösungen gefunden werden. Das könnte z.B. erreicht werden, indem auch Personen aufgenommen werden, die grundsätzlich Überbrückungsleistungen erhalten können.

Auch Personen, die Wohngeld beziehen oder den Kinderzuschlag erhalten, profitieren nicht von Corona-Zuschlag. Da es sich bei beiden Gruppen um Personen mit sehr geringem Einkommen handelt, das nur knapp über der Grundsicherungsschwelle liegt, wäre eine Leistungsberechtigung aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes auch für diese beiden Gruppen sinnvoll.

Die Berechtigung für den Zuschuss darf nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, auf den Leistungsbezug im Mai 2021 begrenzt sein. Denn die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie werden noch über einen langen Zeitraum spürbar sein, insbesondere für Menschen mit unsicheren Arbeitsplätzen und Soloselbständige. Die Bundesregierung geht selbst von einer längeren Phase der Pandemie aus, wenn sie den Zugang zu den Hilfesystemen bis zum Jahresende erleichtert. In der Konsequenz muss diese Frist auch für die Einmalzahlung gelten. Ergänzend zur geplanten Regelung sollte auch für diejenigen ein Einmal-Zuschuss ausgezahlt werden, die zwischen dem 31. Mai und 31. Dezember 21 erstmals Leistungen nach SGB II, XII oder AsylbLG beantragen.

Die Einmalleistung ist für erwachsene Leistungsberechtigte vorgesehen; Kinder erhalten als Pendant den Kinderbonus, der nicht in diesem Gesetz geregelt wird. Da letzterer eine Kindergeldberechtigung voraussetzt, können ausländische Kinder je nach Status nicht davon profitieren. Der Deutsche Caritasverband fordert hier in Abstimmung zwischen BMFSFJ und BMAS in einem der Leistungsgesetze eine Lösung zu finden.

4. Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Der Deutsche Caritasverband begrüßt grundsätzlich die Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes. Die Umfrage der Bank für Sozialwirtschaft, welche kommende Woche erscheinen wird, zeigt deutlich die hohe Bedeutung des SodEG zu Bewältigung der Pandemie. Das SodEG hat den Trägern in der Pandemie Handlungssicherheit gegeben und klar sichtbar gemacht, dass die Bundesregierung in der Krise Verantwortung für die Sicherung der sozialen Infrastruktur übernommen hat und an der Seite der Freien Wohlfahrtspflege steht: Einrichtungen und Dienste fühlten sich in der von ihnen geleisteten Arbeit wertgeschätzt, die Schutzschirme gaben eine Sicherheit, um die Energie in die Aufrechterhaltung der Angebote unter erschwerten Bedingungen stecken zu können und die Leistungskraft der sozialen Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Gerade in der Krise ist Verlässlichkeit der sozialen Infrastruktur für die Menschen von elementarer Bedeutung. In keiner Weise verständlich ist, warum das SodEG – anders als die Vermögensprüfung in diesem Gesetz - nur bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden soll. Es ist jetzt schon absehbar, dass die Pandemie im Juli nicht vorüber sein wird. Der Gesamtbevölkerung wird nach Schätzungen der Bundesregierung erst bis zum Ende des Sommers ein Impfangebot gemacht werden können, ohne dass sicher ist, ob damit eine weitere Welle im Herbst wirksam vermieden werden kann. Die Geschwindigkeit der Verbreitung von Mutationen einerseits, die Unsicherheit, ob die Impfstoffe tatsächlich gegen alle mutierten Corona-Viren gleichermaßen schützen, lässt Vorsicht geboten erscheinen. (Kurze Teil-)Lockdowns im Herbst sind daher durchaus im Bereich des Möglichen. Erschwerend ist zu beachten, dass Ende Juni die regulären Sitzungen des Bundestags enden. Die Koalitionsverhandlungen nach der Bundestags-Wahl im Herbst könnten sich bis weit in den Winter hinziehen, was zur Folge hat, dass eine Fristverlängerung des SodEG per Gesetz längere Zeit nur mit großem Aufwand möglich wäre. Der DCV fordert gemeinsam mit den anderen Verbänden der BAGFW die Verlängerung des Schutzschirms bis zum 31. Dezember 2021. Dies stellt aus unserer Sicht keinerlei unkalkulierbares Risiko für den Gesetzgeber dar, da Maßnahmen des Rettungsschirm ohnehin nur dann beantragt werden können, wenn die durch eine pandemische Lage hervorgerufenen Probleme tatsächlich entstanden sind.

5. Neugestaltung von Sicherungsmechanismen

Nicht hinreichend geregelt ist mit dem SodEG die Erstattung der Corona-bedingten Mehraufwendungen. Die Praxiserfahrung der Einrichtung und Dienste der Caritas zeigt, dass vor Ort häufig mangelnde Bereitschaft zur Verhandlung besteht. Dieser Befund wird auch durch die aktuelle

Umfrage der Bank für Sozialwirtschaft nachdrücklich bestätigt[1]. Perspektivisch muss deshalb die Nachverhandlungsmöglichkeit bestehender Verträge mit den Leistungsträgern dringend geregelt werden. Die BAGFW hat hierzu in einem Papier erste Vorschläge gemacht, welche Folgeregelungen notwendig sind, um a) die Mindest-Absicherung bzw. den Fortbestand der sozialen Dienste und Einrichtungen für die Risiken des „pandemischen Regelbetriebs“ zu gewährleisten und zugleich b) angemessene Regelungen zur Absicherung der sozialen Infrastruktur im SGB für nächste Pandemien zu implementieren. Vorgeschlagen wird einerseits eine allgemeine Regelung im SGB I. Daneben muss andererseits in den einzelnen Sozialgesetzbüchern eine Verankerung in den Bereichen erfolgen, in denen das Vertragsrecht gestaltet ist. Denn sowohl die Sozialleistungsträger wie auch die Einrichtungen und Dienste können ihre subjektiven Rechte auf Vertragserfüllung nur aus den leistungsrechtlichen Spezialverträgen (Sozialgesetzbücher V, VI, VIII, IX, XII) ableiten, während eine Regelung im SGB I primär nur den allgemeinen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger enthält. Im SGB II und SGB III, in denen überwiegend das Vergaberecht Anwendung findet, wird eine Zuschussregelung vorgeschlagen. Zuwendungen werden auch für das Aufenthaltsrecht empfohlen.

6. Verlängerung der Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Werkstätten

Das BuT-Mittagessen stellt einen pauschal geregelten Mehrbedarf dar. Dieser hatte die Voraussetzung, dass das Mittagessen gemeinschaftlich und in schulischer/Kita-Verantwortung eingenommen wird. Aufgrund von Gesundheitsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-Pandemie ist dies in Schulen und Werkstätten nicht möglich. Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf wird die bestehende Regelung zur Ermöglichung häuslicher Belieferung bis Ende Juni verlängert. Die Praxis des Deutschen Caritasverbandes zeigt, dass diese Regelung in vielen tatsächlichen Lebenslagen unpraktikabel ist und Familien aus unterschiedlichsten Gründen nicht davon profitieren. Der Deutsche Caritasverband weist erneut darauf hin, dass es konsequenter wäre, diesen Betrag an die Familien und Personen auszuzahlen. Sinnvoll wäre es auch, die Verlängerung, wie in der Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen noch vorgesehen, bis Jahresende vorzunehmen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Pandemie im Juni beendet ist und der Schulunterricht und das anschließende gemeinsame Mittagessen regulär stattfinden kann. Auch in Werkstätten wird noch kein Regelbetrieb erfolgen können. Die Verlängerung stellt keinerlei unkalkulierbares Risiko für den Gesetzgeber dar, da im Falle des doch stattfindenden gemeinschaftlichen Mittagessens die Voraussetzungen für die alternative Leistungserbringung entfallen.

7. Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung

Für vorläufig bewilligte Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 beginnt, prüft das Jobcenter nur auf Antrag, ob das zunächst geschätzte

[1] Bank für Sozialwirtschaft: Befragung zu den wirtshcaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Sozial- und Gesundheitswesen, Köln, Feburar 2021, Folie 43, https://www.sozialbank.de/fileadmin/2015/documents/8_Umfrage/BFS_Ergebnisse_zweite_Corona-Befragung_2021_02-10.pdf.

Einkommen vom tatsächlichen erzielten Einkommen abweicht (§ 67 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 SGB II). Wer vorläufige Leistungen erhält, ist aufgrund dieser Regelung davor geschützt, wegen einer nicht genau zutreffenden Einkommensschätzung später Leistungen zurückzahlen zu müssen. Andererseits kann der Leistungsberechtigte aber eine abschließende Entscheidung beantragen, wenn die Einkommensprognose zu hoch war, ihr oder ihm also höhere Leistungen zustehen. Die üblichen Mitwirkungspflichten gelten weiter, d.h. Änderungen in der Einkommenssituation müssen mitgeteilt werden, damit das ALG II angepasst werden kann. Der Deutsche Caritasverband plädiert dafür, diese Ausnahmeregelung bis zum Jahresende fortzusetzen und damit einen Gleichklang mit den anderen pandemiebedingten Regelungen im SGB II herzustellen. Er widerspricht ausdrücklich der Annahme der Bundesregierung, dass Leistungsberechtigte inzwischen besser einschätzen können, wie sich ihr Einkommen im Laufe des Bewilligungszeitraums entwickeln wird. Die Auszahlung der in der Begründung in diesem Zusammenhang erwähnten umfangreichen Wirtschaftshilfen von Bund und Ländern konnte bislang keinesfalls überall zeitnah gewährleistet werden. Die „Novemberhilfen“ wurden z.T. erst Wochen bzw. Monate später ausgezahlt. Es kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass betriebliche Einnahmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Nach wie vor sind viele Berufsgruppen von Totalausfällen ihrer Betriebseinnahmen betroffen, z.B. Kunstschaffende oder Friseur_innen. Die geplante Befristung des § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II ist nicht gerechtfertigt und muss unterbleiben. Gleiches gilt für § 141 Abs. 4 SGB XII.

Berlin/ Freiburg 17. Februar 2021

Deutscher Caritasverband e.V.
Eva Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro), Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV, Tel. 0761 200-601; claire.vogt@caritas.de

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)**928neu**

16. Februar 2021

Information für den Ausschuss

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Diakonie Deutschland

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutzpaket III)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 16. Februar 2021

Die Corona-Pandemie verschärft die Lebens- und Einkommenssituation von Menschen, die bereits vor der Krise von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen waren, gravierend. Dies zeigt sich ganz besonders deutlich in den diakonischen Diensten und Einrichtungen, die diejenigen Menschen begleiten, beraten und unterstützen, die SGB-II-Leistungen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Sozialhilfe beziehen. Die Krise gefährdet die Existenzsicherheit der einkommensärmsten Gruppen der Gesellschaft und gefährdet den sozialen Zusammenhalt.

Die Diakonie Deutschland hält daher die Verlängerung und den Ausbau sozialer Hilfen für unbedingt notwendig. Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Gesetzgebers, besondere pandemiebedingte soziale Härten durch entsprechende Regelungen auszugleichen.

Neben einer ausreichenden sozialen Existenzsicherung gehört auch eine verlässliche soziale Infrastruktur zu einem gerade in der Krise funktionierenden Sozialstaat. Das Sozialdienstleistereinsatzgesetz (SodEG) hat in den vergangenen Monaten als eine wichtige finanzielle Absicherung für gemeinnützige Träger fungiert. Es ist auch weiterhin notwendig und sollte bis zum 31.12.2021 verlängert werden, um Planungssicherheit für die Träger zu schaffen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf zum SodEG sowie zum Pandemiezuschlag in der Grundsicherung getroffenen Regelungen hält die Diakonie Deutschland für nicht ausreichend. Die Diakonie Deutschland schlägt daher mit der folgenden Stellungnahme in Teilen ergänzende Regelungen zum Gesetzentwurf vor:

Zu Artikel 1: Neufassung des zweiten Sozialgesetzbuches: Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu Grundsicherungsleistungen

Inhalt:
Durch Datumsänderungen in mehreren Paragraphen wird der vereinfachte Zugang zu Grundsicherungsleistungen durch Vereinfachungen im Antragsverfahren, der Einkommens- und der Vermögensprüfung bis Ende 2021 verlängert, ebenfalls die Bewilligungszeiträume.

Bewertung:
Die Änderungen sind sachgerecht und notwendig und werden von der Diakonie Deutschland begrüßt.

Zu Änderung im SGB II - „§ 70 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ sowie analogen Änderungen in SGB XII, Bundesversorgungsgesetz und AsylBLG sowie zur Verlängerung der Regelungen bezüglich Mittagessen nach dem BuT

Inhalt:
Für erwachsene Leistungsberechtigte in der Grundsicherung, die die Regelbedarfsstufe 1 oder 2 erhalten, ist eine Einmalzahlung von 150 Euro vorgesehen. Diese soll Härten, die Einkommensarme in der Pandemie und insbesondere im Lockdown erfahren, abmildern. Mit dieser Zahlung sollen laut Gesetzestext besondere Härten aus den Monaten Januar bis einschließlich Juni 2021 aufgefangen werden. Insofern entspricht die zusätzliche Zahlung 25 Euro im Monat. Die Zahlung erfolgt im Mai 2021.
Diese Regelung wird im weiteren Gesetzestext durch einen neuen § 144 SGB XII auch in die Sozialhilfe überführt, analog in das Asylbewerberleistungsgesetz übertragen sowie durch § 88 d im Bundesversorgungsgesetz (staatliche Kriegsopferversorgung) berücksichtigt.

Bewertung:
Mit der genannten Regelung wird erstmals anerkannt und soll ausgeglichen werden, dass Leistungsberechtigte in der Grundsicherung und analogen Leistungen durch die Pandemie und die entsprechenden Lockdown-Bestimmungen besonderen Härten ausgesetzt sind. Positiv hervorzuheben ist, dass der geplante Corona-Zuschuss in der Grundsicherung nun auch Leistungsberechtigten nach SGB XII, nach § 2 (Analogleistungen bei einer Aufenthaltsdauer von über 18 Monaten) und § 3 Asylbewerberleitungsgesetz anrechnungsfrei zu Gute kommen soll.

Allerdings bleibt der Betrag hinter der Forderung der Diakonie Deutschland und vieler weiterer Verbände von monatlich 100 Euro für die Dauer der besonderen Pandemie-Regelungen weit zurück. Nicht berücksichtigt wird, dass die genannten Härten nicht erst seit Januar 2021 bestehen, sondern tatsächlich seit März 2020. Hinzu kommt, dass pandemiebedingte Härten auch nicht zeitweilig aus anderen im Regelsatz enthaltenen Mitteln ausgeglichen werden können. Diese Erwartung geht von der Möglichkeit zum sogenannten „internen Ausgleich“ aus. Dieser wäre schon unter normalen Bedingungen durch den Zuschnitt der im November 2020 beschlossenen Regelsatzermittlung erschwert, bei dem es aufgrund relativ beliebiger Setzungen zur Kürzung der in der statistischen Vergleichsgruppe festgestellten tatsächlichen Ausgaben um 160 Euro gekommen ist. Die Erwartung, dass die Betroffenen Corona-bedingte zusätzliche Belastungen durch internen Ausgleich auffangen können, ist nicht realistisch.

Hinzu kommen die besonderen Kosten bei Familien mit Kindern, die durch Homeschooling und häusliche Kinderbetreuung entstehen. Die eigentlich im Bildungs- und Teilhabepaket enthaltenen Kosten für schulisches Mittagessen oder Mittagessen in der Kita werden nicht nur nicht ausbezahlt. Die Umstände der als Ersatz vorgesehenen mobilen oder stationären Mittagessensausgabe bewirken de facto, dass diese Leistung einbehalten wird. Denn in der Praxis findet diese Essensverteilung fast nicht statt, weil die Caterer gar nicht über die erforderliche Infrastruktur und das Personal für eine mobile Essensausgabe verfügen oder keine stationäre Essensverteilung unter Beachtung der pandemiebedingten Abstandsregelungen an Schulen oder Kitas verwirklichen könnten. Die regionalen Gliederungen der Diakonie berichten, dass eine solche

Essenslieferung nur dann funktioniert, wenn die Diakonie oder andere Wohlfahrtsverbände sie selbst – und ohne weitere Förderung – organisieren. Damit erhalten die betroffenen Kinder im Lockdown, bei Quarantäne oder pandemiebedingten Schulschließungen weder das für sie vorgesehene Schul-Mittagessen noch eine adäquate Ersatzleistung. Eine solche ließe sich sinnvoll und unbürokratisch gewähren, indem die betroffenen Familien, die derzeit die Mittagessen zusätzlich aus den Regelsätzen finanzieren müssen, einen Gegenwert von täglich 3 Euro für jeden ausgefallenen Schul- bzw. Kitatage ausgezahlt bekommen. Vor diesem Hintergrund ist zu der in der Parlamentsvorlege vorgesehenen Verlängerung der in Art. 1 Nr. 4b (§ 86 SGB II), Art. 2 Nr. 3b (§ 142 SGB XII) und Art. 3 Nr. 2a (§ 88b BVG) um nur 3 statt der ursprünglich vorgesehenen 9 Monate Folgendes anzunehmen: soweit der Gesetzentwurf davon ausgeht, dass die gewählte Form des Mittagessensersatz sich in der Praxis bewährt hat, ist nicht abzusehen, dass sich die Lage bis Juni entspannt und die Kinder danach das Mittagessen wieder wie vor der Pandemie in der Schule oder der Kita einnehmen können. Insofern ist diese deutliche Verkürzung nicht nachvollziehbar und trifft Kinder und Familien, für die eine funktionierende Absicheurng des Mittagessens wie eine wichtige Absicherung bedeuten könnte. Angesichts des de facto Totalausfalls dieser Leistung stellt sich allerdings die Frage nach der praktischen Bedeutsamkeit dieser Regelung.

Ebenfalls nicht ausreichend gelöst ist die Frage der Ausstattung mit digitalen Endgeräten für einkommensarme Schülerinnen und Schüler. Zwar verpflichtet eine Weisung die Bundesagentur für Arbeit seit 1.2.2021, diese zu finanzieren, wenn die Familien nachweisen können, dass die Schule den Kindern keine geeigneten Leihgeräte zur Verfügung stellen können. Bisher gewährte Darlehen sollen in einen Zuschuss umgewandelt werden. Dies ist zu begrüßen. Die Weisung soll laut Vereinbarung mit den Ländern auch analog in sogenannten Optionskommunen mit rein kommunalen Jobcentern angewendet werden. Allerdings ist das Problem in den Fällen der Rechtskreise außerhalb des SGB II grundsätzlich nicht gelöst, in denen für Kinder Leistungen nach dem Kinderzuschlag, dem Wohngeld, der Sozialhilfe oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gezahlt werden. Das heißt: obwohl alle diese Kinder nach dem Bildungs- und Teilhabepaket anspruchsberechtigt sind, erhalten sie die Leistung nur dann, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II („Hartz IV“) leben. Diese Ungleichbehandlung versucht das BMAS mit Rundschreiben vom 9. Februar 2021 an die obersten Landessozialbehörden der Länder aufzufangen. Demnach soll im Rechtskreis des SGB XII aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung eine Hilfskonstruktion greifen. Nach der im Schreiben dargelegten Rechts-Interpretation des BMAS gibt es „allein die Möglichkeit der Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Absatz 1 SGB XII mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII.“ In der Praxis wird abzuwarten sein, ob diese Regelung dann auch tatsächlich Anwendung findet. Unklar bleibt dabei auch, ob eine naheliegende Übertragung dieser Interpretation auf Leistungen nach dem AsylBLG Anwendung stattfindet. Dies ist nicht gesondert erwähnt. Nicht geregelt sind weiterhin entsprechende Zahlungen an Kinder mit Leistungsanspruch nach dem Kinderzuschlag oder dem Wohngeld.

Im Übrigen bezweifeln wir, dass die in der Weisung vorgesehene Zuschusshöhe von 350,00 € für ein geeignetes Endgerät ausreicht und empfehlen, sich an der in der einschlägigen Rechtsprechung zugebilligten Höhe von 500,00 € zu orientieren.
Darüber hinaus ist die Finanzierung der digitalen Endgeräte auf die Zeiten der Pandemie begrenzt. Sie erfolgt allein durch Weisung und Rundschreiben, nicht aber durch eine gesetzliche ergänzende fortgeltende Regelung. Da der Bedarf an digitaler Ausstattung aber auch zu Zeiten eines normalen Schulunterrichtes besteht und auch diesbezüglich eine umfassende Rechtsprechung besteht, müsste eine fortdauernde Rechtsklarheit geschaffen werden.

Darüber hinaus besteht auch bei Erwachsenen Leistungsberechtigten ein Grundbedarf an digitaler Ausstattung, ohne den gesellschaftliche Teilhabe nicht möglich ist.

Grundsätzlich problematisch ist der Auszahlungstermin im Mai 2021. Die pandemiebedingten Härten bestehen jetzt und führen zu existentieller Not. Die gegenwärtige Regelung läuft auf eine Vorausfinanzierung der Zusatzausgaben hinaus, die Einkommensarmen nicht möglich ist. Daher wäre eine unmittelbare Auszahlung des pandemiebedingten Zuschlags nötig und aufgrund der vorgesehenen Pauschalsumme auch völlig unproblematisch durchführbar.

Forderung:
Die Diakonie Deutschland fordert den Gesetzgeber auf, die geplanten Änderungen wie folgt zu ergänzen:

Für jeden Monat pandemiebedingter Härten erhalten Leistungsberechtigte in der Grundsicherung und analogen Leistungen einen Ausgleich von 100 Euro.

Mindestens die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für das schulische Mittagessen bzw. das Mittagessen in der Kita werden für Zeiten von Quarantäne, pandemiebedingten Schulschließungen sowie Lockdown-Phasen direkt an die betroffenen Eltern in Höhe einer Pauschale von 3 Euro für 5 Wochentage ausgeglichen, monatlich 67,5 Euro für rechnerisch 4,5 Wochen. Da aber auch für einkommensarme Kinder im Vergleich zu Kindern anderer Familien größere pandemiebedingte Härten bestehen, wäre es sachlich richtig und zielgenau, für alle nach dem Bildungs- und Teilhabepaket leistungsberechtigten Kinder einen monatlichen pandemiebedingten Ausgleich von 100 Euro vorzusehen.

Die Kosten für digitale Endgeräte von Schülerinnen und Schülern werden dauerhaft nicht nur im Rahmen des SGB II übernommen, soweit nicht anderweitig für eine digitale Mindestausstattung gesorgt worden ist, sondern auch in Grundsicherungsleistungen des SGB XII, AsylbLG sowie als Sonderzahlung zum Kinderzuschlag oder Wohngeld. Eine gesetzliche Regelung für die digitale Grundausstattung von erwachsenen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung soll ebenso erfolgen.

Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Inhalt:
Es erfolgt eine Verlängerung des Sicherstellungsauftrages in § 5 S. 3 bis zum 30. Juni 2021.

Bewertung:
Eine Verlängerung bis Ende Dezember 2021 wäre nötig, um die tatsächlichen pandemiebedingten Härten abzufedern und den Einrichtungen Planungssicherheit zu geben. Es ist absehbar, dass die Impfungen von Mitarbeitenden, Bewohner*innen bzw. Klient*innen in Einrichtungen außerhalb von stationären Pflegeeinrichtungen noch bis in den Herbst andauern werden. Insofern kann es auch nach dem Auslaufen der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Geltungsdauer weiterhin zu Corona-Ausbrüchen und entsprechenden (Teil)-Schließungen kommen. Damit werden die Sozialdienstleister länger als nunmehr vorgesehen auf die Zusicherung durch den Sicherstellungsauftrag angewiesen sein.

In der kommenden Woche wird die Bank für Sozialwirtschaft (BfS) die Ergebnisse einer von ihr durchgeführten Studie zu den Folgenden der Corona-Pandemie für die soziale Infrastruktur veröffentlichen. Diese werden deutlich machen, dass die Sozialdienstleister Corona-bedingt erhebliche wirtschaftliche Belastungen verzeichnen und dass gerade auch das SodEG einen wichtigen Beitrag dazu leistet, den Bestand der sozialen Infrastruktur und damit die Erbringung der vom Sozialgesetzbuch vorgesehenen Leistungen sicherzustellen.

Angesichts der in der zweiten Jahreshälfte anstehenden Bundestagswahl und der anschließenden Regierungsbildung ist zu befürchten, dass nach dem Juni eine kurzfristige weitere Verlängerung des Sicherstellungsauftrags komplizierter wird. Wir bitten deshalb dringend darum, mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf die Weichen dafür zu stellen, diese Absicherung auch solange aufrecht zu erhalten, bis der Abschluss der Impfkampagne die Erbringung der sozialen Dienstleistungen für alle Beteiligten deutlich sicherer gemacht haben wird. Sollte die Pandemie im Laufe der nächsten Monate abklingen und sich zur Jahresmitte ein Normalbetrieb wieder einstellen, wird das SodEG zu keinen weiteren Ausgaben der öffentlichen Hand führen. Es wäre von daher auch aus fiskalischer Sicht völlig unproblematisch es bis Ende des Jahres zu verlängern.

Forderung:

In § 5 Satz 3 des SodEG ist die Verlängerung bis zum 31.12.2021 vorzusehen.

Aussetzen der jährlichen Mindesteinkommensgrenze nach § 3 Künstlersozialversicherungsgesetz im Jahr 2021 sowie Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes für das Jahr 2022

Inhalt:
Durch die genannte Änderung wird verhindert, dass Künstler*innen, die pandemiebedingt den im Gesetz vorgesehenen Mindestumsatz unterschreiten, die Künstlersozialkasse verlassen müssen. Die Künstlersozialkasse wird zugleich durch einen staatlichen Zuschuss stabilisiert.

Bewertung:
Die Änderung ist sachgerecht und notwendig und wird von der Diakonie Deutschland begrüßt.

Berlin, den 16. Februar 2021

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland

DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschussdrucksache 19(11)**947**
Ausschuss für
Arbeit und Soziales 18. Februar 2021
19. Wahlperiode

Information für den Ausschuss

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)

BT-Drucksache 19/26542

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 18.02.2021

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die COVID-19-Pandemie dauert an und die Auswirkungen der Einschränkungen führen weiterhin dazu, dass Menschen verstärkt auf die Leistungen der Grundsicherungssysteme angewiesen sind. Damit die sozialen Sicherungssysteme sich als verlässliche Unterstützungssysteme bewähren können, wurden Sonderregelungen für die Zeit der COVID-19-Pandemie eingeführt. Mit diesem Gesetzentwurf werden einige dieser Sonderregelungen verlängert und auch neue Maßnahmen eingeführt.

Der Gesetzentwurf beinhaltet folgende Regelungen:

- Verlängerung des vereinfachten Zugangs in die Grundsicherungssysteme bis zum 31. Dezember 2021
- Verlängerung der Sonderregelung für das gemeinschaftliche Mittagessen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe bis zum 30. Juni 2021
- Einmalzahlung von 150 Euro in den sozialen Mindestsicherungssystemen
- Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrag des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) bis zum 30. Juni 2021
- Verlängerung des Aussetzens der Mindesteinkommensgrenze in der Künstlersozialversicherung für das gesamte Jahr 2021

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) begrüßt die Verlängerungen des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung, des Sicherstellungsauftrag der sozialen Dienstleister und des Versicherungsschutzes auch bei ausbleibenden Einnahmen in der Künstlersozialkasse. Alle diese Regelungen haben sich als sinnvoll bei der Bekämpfung von sozialen Härten während der COVID-19-Pandemie erwiesen und sollten unbedingt weitergeführt werden.

Die Regelungen zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sollten nicht verlängert werden, da sie sich in der Praxis nicht bewährt haben. Stattdessen ist der Betrag für das Mittagessen direkt an die Familien auszuzahlen.

150 Euro als pandemiebedingte Einmalzahlung sind besser als nichts. Aber Grundsicherungsempfänger haben sehr viel höhere Mehrkosten. Statt einer Einmalzahlung brauchen sie einen monatlichen Aufschlag von 100 Euro. Erst damit können sie ansatzweise die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie abfedern. Schon vor der Pandemie hat der Regelsatz kaum für eine gesunde Ernährung und soziale Teilhabe gereicht.

Die Zahlung des Corona-Zuschlags am Monat Mai 2021 festzumachen, ist willkürlich. Wir befürchten, dass dadurch Grundsicherungsempfänger durchs Raster fallen. Der VdK schlägt deshalb vor, den Zuschlag an alle zu zahlen, die im ersten Halbjahr 2021 Grundsicherung erhalten.

Um den Doppelbezug von Kinderbonus und Einmalzahlung zu verhindern, will man diejenigen ausschließen, die Kindergeld bekommen. Bei der momentanen Regelungsformulierung besteht die große Gefahr, dass bei bestimmten Konstellationen auch unbeabsichtigt Eltern von der Einmalzahlung ausgeschlossen werden. Hier gilt es dringend nachzubessern, damit die Betroffenen nicht völlig leer ausgehen, schließlich bekommen sie eben keinen Kinderbonus.

Viele andere Menschen mit geringen Einkommen werden von dem geplanten Corona-Zuschlag nicht profitieren, sind aber genauso von den sozialen Härten der Pandemie betroffen. Der VdK fordert, den Corona-Zuschlag auch an Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag auszuzahlen.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung

Mit Beginn der Pandemie wurden in den Rechtskreisen des zweiten und zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB II, SGB XII) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Sonderregelungen eingeführt, um den Zugang zu den Hilfssystemen zu erleichtern. Dies umfasste die befristete Aussetzung der Berücksichtigung von erheblichen Vermögen, die befristete Anerkennung der tatsächlichen Wohnkosten als angemessen und die Nichtabrechnung von vorläufig erbrachten Leistungen. Bezüglich des Vermögens und der Unterkunftskosten wurden die Regeln bis Ende 2021 verlängert. Bezüglich der vorläufigen Bewilligung muss jetzt wieder eine abschließende Berechnung erfolgen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich die Verlängerung des vereinfachten Zugangs. Wir erleben in unserer Beratungspraxis, dass dadurch hohe Hemmschwellen abgebaut werden. Gerade Ältere haben große Angst davor, dass ihnen ihr kleines Sparbuch weggenommen wird und sie aus ihrer Wohnung ausziehen müssen, wenn sie Grundsicherung im Alter beantragen.

Wenn man hier beruhigen und darauf verweisen kann, dass hier momentan keine Prüfung stattfindet, hilft das sehr. Bei dem hohen Prozentsatz von verdeckter Altersarmut muss es politische Aufgabe sein, den Anspruchsberechtigten den Zugang zur Grundsicherung im Alter zu vereinfachen. Deswegen ist es uns ein großes Anliegen, dass diese Regelungen verstetigt werden und nach der Pandemie weitergelten.

Die Wiedereinführung der abschließenden Berechnung bei vorläufiger Leistungsgewährung wird damit begründet, dass nunmehr die eigene wirtschaftliche Lage in der Pandemie besser einzuschätzen sei. Diese Einschätzung teilen wir als VdK zwar nicht, doch die bisherige Sonderregelung hatte sich in der Praxis auch nicht bewährt. Oft waren die Durchschnittsberechnungen nachteilig für die Leistungsberechtigten und auch schwer nachzuvollziehen. Deswegen erhoffen wir uns eine transparentere Leistungsberechnung für die Betroffenen durch die Neuregelung. Ganz wichtig ist uns hierbei, dass der Leistungsbezieher jederzeit eine Neuberechnung einfordern kann, wenn neue Nachweise über seine Einkommenssituation vorliegen. Er darf nicht darauf verwiesen werden, dass der Bewilligungszeitraum erst ablaufen muss. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist dies als „Soll“-Vorschrift normiert. Der VdK fordert hier eine Ergänzung, damit der Leistungsbezieher jederzeit im laufenden Bewilligungszeitraum eine Neuberechnung beantragen kann.

2.2. Einmalzahlung wegen Corona-Mehrkosten

Alle erwachsenen Personen, die im Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem AsylbLG oder fürsorgerische Leistungen nach dem BVG haben, erhalten eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro. Diese Einmalzahlung wird von Amts wegen erbracht und soll die pandemiebedingten Mehraufwendungen für das erste Halbjahr 2021 abdecken. Sie ist an keinen bestimmten Verwendungszweck gebunden und es müssen keine Nachweise konkreter Mehraufwendungen erbracht werden. Im Rechtskreis des SGB II erhalten Leistungsberechtigte mit Regelbedarfsstufe 3 die Einmalzahlung nur dann, wenn im Monat Mai kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Im Rechtskreis des SGB XII wird die Einmalzahlung generell nur an erwachsene Leistungsberechtigte erbracht, wenn ihnen nicht im Monat Mai Kindergeld als Einkommen angerechnet wird. Hintergrund für diesen Ausschluss bei Kindergeldbezug ist, dass ja noch in diesem Jahr ein pandemiebedingter Kinderbonus in Höhe von 150 Euro an alle Kindergeldberechtigten ausgezahlt werden soll. Damit es hier nicht zu Doppelbezug von Kinderbonus und der Einmalzahlung in der Grundsicherung kommt, gilt hier diese Ausschlussregel.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass nun endlich anerkannt wird, dass durch die COVID-19-Pandemie für die Menschen Mehrkosten entstehen, die in der Grundsicherung nicht abgedeckt sind. Hier einen Zuschlag zu gewähren ist eine längst überfällige Maßnahme. Den Zuschlag erst für Mai 2021 zu gewähren ist jedoch zu spät, schließlich begannen die Einschränkungen durch die Pandemiebekämpfung bereits im Februar 2020, also vor über einem Jahr.

Höhe der Einmalzahlung

Dementsprechend halten wir als VdK die Höhe des Zuschlags mit 150 Euro für viel zu gering bemessen. Wir wissen, dass es zeitweise zu starken Preiserhöhungen bei Lebensmitteln kam, dass es zu Mehrkosten durch Hygiene- und Schutzmaßnahmen kommt, dass durch die Verlagerung des Lebens in die eigene Häuslichkeit höhere Kosten für Energie, Heizung und digitale Teilhabe entstehen. Gleichzeitig sind sehr viele kostenlose Hilfsangebote, wie die Lebensmittelausgaben der Tafeln weggefallen. Wir haben sehr viele Zuschriften erhalten, in denen uns die Menschen schilderten, dass sie ohne die kostenlosen Unterstützungsangebote gar nicht mehr über die Runden kommen. In dieser Gemengelage befinden sich die Grundsicherungsempfänger nun schon über so einen langen Zeitraum.

Teilweise klagen die Betroffenen ihre Bedarfe dann vor den Sozialgerichten ein. So hat das Sozialgericht Karlsruhe in einem am 11. Februar 2021 gefällten Beschluss einem ALG-II-Bezieher monatlich 20 FFP2-Masken oder alternativ 129 Euro für den anfallenden Mehrbedarf zugesprochen (Az.: S 12 AS 213/21 ER). Obwohl es sich dabei um Einzelfallentscheidungen handelt, zeigt es, dass Gerichte diese Mehrkosten sehr wohl anerkennen und in welchen Größenordnungen sich diese Mehrkosten bewegen. Wenn hier Bedarfe von monatlich 129 Euro anerkannt werden, kann ein einmaliger Zuschlag von 150 Euro nicht ausreichend sein.

Deswegen halten wir an unserer ursprünglichen Forderung nach einem monatlichen Aufschlag von 100 Euro während der COVID-19-Pandemie fest, damit die Mehrkosten ansatzweise gedeckt werden können.

Bei einer möglichen Erhöhung der Einmalzahlung oder der Einführung eines monatlichen Aufschlags ist nicht zu vergessen, dass für die Kinder im Grundsicherungsbezug mindestens eine Leistung in gleicher Höhe zu gewähren ist. Dies könnte auch weiterhin in Form eines Kinderbonus geschehen. Der große Vorteil ist hier, dass auch Kinder aus einkommensschwachen Familien außerhalb der Grundsicherung erreicht werden.

Geltungsdauer

Im Gesetzentwurf steht, dass nur diejenigen die Einmalzahlung erhalten, die im Mai 2021 Anspruch auf Grundsicherung haben. Es fallen also all diejenigen heraus, die die letzten Monate und auch augenblicklich auf Grundsicherung angewiesen sind und denen jetzt die Mehrkosten entstehen, die aber im Mai vielleicht aufgrund eines zeitlich befristeten Einkommens keinen Grundsicherungsanspruch haben. Gerade bei den vielen Selbstständigen, die durch die Coronakrise in ihrer Existenz stark bedroht sind, sind die Einnahmen sehr schwankend. Die willkürliche Festsetzung am Monat Mai 2021 kann in der Praxis zu unbegründeten Ungleichbehandlungen führen. Laut Gesetzentwurf soll die Einmalzahlung die Mehrkosten vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 abdecken. Dann muss dies aus Sicht des VdK jedoch so geregelt werden, dass alle, die sich in diesem Zeitraum im Bezug befanden, auch den Einmalzuschlag erhalten.

Kindergeldproblematik

Weiterhin besteht die Gefahr, dass es durch den Ausschluss der Leistungsbezieher, denen Kindergeld als Einkommen angerechnet wird, zu unbeabsichtigten Leistungsausschlüssen kommt. Es ist nachzuvollziehen, dass es einer Regelung bedarf, damit erwachsene Leistungsempfänger nicht den doppelten Corona-Zuschuss jeweils in Höhe von 150 Euro erhalten, einmal als Kinderbonus gekoppelt am Kindergeldbezug und einmal als Einmalzahlung.

Im SGB II und SGB XII wird Kindergeld als Einkommen beim minderjährigen Kind angerechnet. Wenn das Kindergeld aber den Bedarf des minderjährigen Kindes übersteigt, wird der überschießende Teil dem Einkommen der Kindergeldberechtigten (meist den Eltern) zugeordnet. Diese Vorgehensweise könnte bei der augenblicklichen Formulierung des Gesetzentwurfs zum Problem werden, da der Ausschluss von der Einmalzahlung an der Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen festgemacht wird. Somit könnten Eltern, die selber keinen Kinderbonus erhalten (sondern nur ihr Kind) auch von der Einmalzahlung ausgeschlossen werden, wenn das Kindergeld ihres Kindes auch als ihr Einkommen angerechnet wird.

Im SGB II wird dies wohl nicht eintreten, da nur junge Erwachsene der Regelbedarfsstufe 3 vom Ausschluss erfasst sind. Im SGB XII ist der Ausschluss aber auch für die Regelbedarfsstufen 1 und 2 vorgesehen. Hier soll der Doppelbezug bei Erwachsenen mit Behinderung, die ja ohne Altersbeschränkung Kindergeld beziehen können, verhindert werden. Damit können hier aber auch Eltern unbeabsichtigt ausgeschlossen werden. Hier muss die gesetzliche Regelung nachgebessert werden, damit es zu keinem unbeabsichtigten Leistungsausschluss kommt.

Wohngeld und Kinderzuschuss

Es gibt viele weitere Haushalte mit geringen Einkommen, die vielleicht knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze liegen, aber genauso unter der finanziellen Bürde der Pandemie leiden. Gerade Rentner mit kleinen Renten und Alleinerziehende sind auch stark belastet mit Mehrausgaben. Diese Personengruppen kann man gut auf direktem Wege unterstützen, wenn man den Corona-Aufschlag auch im Wohngeld- und Kinderzuschussbezug auszahlt. Um diese Leistungen beziehen zu können, findet eine Einkommensprüfung statt, so dass man sich sicher sein kann, hier gezielt einkommensschwache Haushalte zu unterstützen.

2.3. Gemeinschaftliches Mittagessen

Die kostenlosen Mittagessen in der Schule, Kita oder Werkstatt für Menschen mit Behinderung als Teil der Bildungs- und Teilhabeleistungen können aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht mehr gemeinschaftlich eingenommen werden. Deshalb sollen die Mittagessen an die Berechtigten nach Hause geliefert werden. Diese schon bestehende Regelung wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kann seine damalige Kritik an Corona-Sonderregelungen zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nur wiederholen und bekräftigen, da sie nicht praxistauglich sind. Man kann sich kaum vorstellen, wie eine Familie mit drei Kindern, eines in der Kita, eines in der Grundschule und eines auf einer weiterführenden Schule, drei unterschiedliche Essenslieferungen zu unterschiedlichen Zeiten an einem Tag erhält. Ein gemeinschaftliches Mittagessen und eine verlässliche Tagesplanung in den Familien werden hier unmöglich. Berichte aus den Kommunen lassen auch erkennen, dass die Umsetzung nicht funktioniert. Die Caterer können diese Essenslieferungen wenn überhaupt nur bewerkstelligen, wenn sie zusätzliche Unterstützung durch die Kommunen oder durch Akteure der Wohlfahrtspflege erhalten. Dies wird aber regional sehr unterschiedlich sein. Solange die Bundesregierung hier nicht den Gegenbeweis antreten kann, dass die Regelung eine flächendeckende Versorgung gewährleistet, sollten die Kosten für die Mittagessen direkt an die Familien ausgezahlt werden.

3. Fehlende Regelungen

3.1. Verlängerter Arbeitslosengeld-I-Bezug

Im Sozialschutz-Paket II im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde der Bezug von Arbeitslosengeld I um drei Monate verlängert, wenn die eigentliche Bezugsdauer zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 endete. Begründet wurde diese Regelung damit, dass durch die Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung kein normaler Zugang zum Arbeitsmarkt möglich ist. Diese verschärften Einschränkungen gelten aber weiterhin und werden nach bisherigen Prognosen auch noch anhalten. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt ist sehr angespannt und die Betroffenen können trotz eigener Bemühungen nicht die Arbeitslosigkeit beseitigen. Deswegen ist der verlängerte Bezug von Arbeitslosengeld I weiterhin zu gewähren.